

Niedersächsisches Jahrbuch für Landesgeschichte

Band 93

2021



Wallstein

Niedersächsisches Jahrbuch für Landesgeschichte
Band 93 | 2021

NIEDERSÄCHSISCHES JAHRBUCH FÜR LANDESGESCHICHTE

Neue Folge der
»Zeitschrift des Historischen Vereins für Niedersachsen«
Herausgegeben von der
Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen
Band 93 | 2021



WALLSTEIN VERLAG

Gefördert mithilfe von Forschungsmitteln des Landes Niedersachsen
und Mitteln des Historischen Vereins für Niedersachsen
Das Jahrbuch ist zugleich Organ des Historischen Vereins für Niedersachsen.

Redaktion:

Prof. Dr. Thomas Vogtherr (Universität Osnabrück), Prof. Dr. Dietmar von Reeken
(Carl von Ossietzky Universität Oldenburg), Dr. Sabine Graf (Niedersächsisches
Landesarchiv), Dr. Nicolas Rügge (Niedersächsisches Landesarchiv
Abteilung Hannover)

(verantwortlich für die Aufsätze)

Dr. Christian Hoffmann (Niedersächsisches Landesarchiv Abteilung Hannover)

Dr. Christian Helbich (Niedersächsisches Landesarchiv Abteilung Hannover)

(verantwortlich für die Buchbesprechungen und Nachrichten)

Anschrift:

Historische Kommission für Niedersachsen und Bremen

Am Archiv 1

30169 Hannover

Manuskripte zur Veröffentlichung werden als Datei
in MS-Word oder einem kompatiblen Format an die Redaktion erbeten.
Die Manuskripte werden einem Begutachtungsverfahren unterzogen (Peer Review).
Die Annahme eines Manuskripts zum Druck kann von der Einarbeitung der dabei
vorgenommenen Korrekturen oder sonstiger Hinweise abhängig gemacht werden.
Die Ablehnung von Manuskripten bleibt vorbehalten; sie wird nicht begründet.

Redaktionsschluss ist der 31. Mai.

Die verbindlichen Textrichtlinien sind auf der Homepage
der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen abrufbar.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation
in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

© Wallstein Verlag, Göttingen 2021

www.wallstein-verlag.de

Vom Verlag gesetzt aus der Aldus

Übersetzungen: Karin Schmidtke

Umschlaggestaltung: Susanne Gerhards, Düsseldorf

ISSN (Print) 0078-0561

ISBN (Print) 978-3-8353-3981-1

ISBN (E-Book, pdf) 978-3-8353-4707-6

Inhalt

Die Policeyordnung (1562/1563) von Herzog Heinrich dem Jüngeren, Fürst von Braunschweig-Wolfenbüttel. Von Mareike BEULSHAUSEN und Arnd REITEMEIER	7
Hexenverfolgungen in Niedersachsen. Ein Überblick über die Territo- rien und Städte im heutigen Bundesland. Von Nicolas RÜGGE	75
Von der Unterrichtung eines Prinzen. Zur Praxis der Wissensvermittlung an der Wolfenbütteler Ritterakademie (1687-1712). Von Carolin SACHS	101
Eine »Pflanzschule tüchtiger Jugendlehrer«. Ernst Christoph Böttcher und die Gründung des Lehrerseminars in Hannover 1751. Von Christoph HAMANN	133
»Haben Sie Lust an das hiesige Archiv zu kommen?« Adolf Brenneke, Paul Zimmermann, Hermann Voges und die Professionalisierung der Archivarbeit in Braunschweig und Preußen. Von Philip HAAS . . .	179
Zwischen allen Stühlen. Das staatliche Archiv in Oldenburg und sein Leiter Hermann Lübbling zwischen politischen Umbrüchen und Verwaltungsreformen (1932-1957). Von Martin SCHÜRRER . . .	207
Die zwei Leben des Dr. Otto Müller-Haccius. Von Bernhard GELDERBLUM	239
Grandioses Scheitern oder kluger Pragmatismus? Entnazifizierung in der britischen Zone – betrachtet mit nüchterner Distanz. Von Uwe DANKER	287

Besprechungen

Allgemeines (343) — Allgemeine Geschichte und Landesge-
schichte (351) — Rechts-, Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte
(360) — Wirtschafts- und Sozialgeschichte (367) — Kirchenges-
chichte (374) — Geistes- und Kulturgeschichte (395) — Ge-
schichte einzelner Landesteile und Orte (404) — Personenge-
schichte (424)

Nachrichten

Historische Kommission für Niedersachsen und Bremen. Jahresbericht	437
Berichte aus den Arbeitskreisen	443
Abstracts der Aufsätze	447
Verzeichnis der besprochenen Werke	454
Anschriften der Autoren der Aufsätze	457
Verzeichnis der Mitarbeiter	458

Die Policeyordnung (1562/1563) von Herzog Heinrich dem Jüngeren, Fürst von Braunschweig-Wolfenbüttel

VON MAREIKE BEULSHAUSEN UND ARND REITEMEIER

Seit dem späten Mittelalter erachteten es die Fürsten im Reich als zunehmend notwendig, die in ihrem Herrschaftsbereich geltenden Regeln und Vorschriften zu systematisieren, zusammenzufassen und verfügbar zu machen.¹ Hierfür verwendeten sie den Begriff der »Policey«, abgeleitet vom griechischen »politeía«, also der Ordnung des antiken Stadtstaates, so dass unter ihm die »gute Ordnung« eines Gemeinwesens verstanden wurde.² Zum Verständnis der Policeyordnung des Fürstentums Braunschweig-Wolfenbüttel gilt es zwei Entwicklungen zu betrachten: An erster Stelle ist die Herrschaft Heinrichs des Jüngeren zu nennen, der sein Fürstentum nach den Zerstörungen mehrerer Kriege wiederaufbauen musste und entsprechend bestrebt war, seine Rechte und seine Einnahmen zu vergrößern. Zweitens dienten die verfassungsrechtlichen Bestrebungen des Wolfenbütteler Herzogs – wie nahezu aller Fürsten im Reich – dazu, die Anweisungen für ihre Verwaltung zu vereinheitlichen und eine »gute Ordnung« im jeweiligen Fürstentum zu schaffen. Dies musste im Konsens mit dem Adel erfolgen.

Im Jahr 1514 übernahm Heinrich der Jüngere, geboren 1489, von seinem Vater Heinrich dem Älteren die Herrschaft des Fürstentums Braunschweig-Wolfenbüttel.³ Ein Jahr später heiratete er Maria von Württemberg, Tochter des Grafen Heinrich von Württemberg, und verdeutlichte damit seine politischen

1 Karl HÄRTER, Art. »Polizei«, in: Enzyklopädie der Neuzeit Online, http://dx.doi.org/10.1163/2352-0248_edn_COM_329341 (Zugriff 14. Mai 2021). Überblick mit weiterer Literatur vor allem Karl HÄRTER, *Policey und Strafrecht in Kurmainz. Gesetzgebung, Normdurchsetzung und Sozialkontrolle im frühneuzeitlichen Territorialstaat*, 2 Bde., Frankfurt a.M. 2005.

2 Peter NITSCHKE, Von der Politeia zur Polizei. Ein Beitrag zur Entwicklungsgeschichte des Polizei-Begriffs und seiner herrschaftspolitischen Dimensionen von der Antike bis ins 19. Jh., in: *Zeitschrift für Historische Forschung* 19 (1992), S. 1-27.

3 Gudrun PISCHKE, Art. »Heinrich der Ältere«, in: Horst-Rüdiger JARCK/Dieter LENT (Hrsg.), *Braunschweigisches Biographisches Lexikon. 8. bis 18. Jahrhundert*, Braunschweig 2006, S. 322.

Ansprüche im Reich.⁴ Zudem stärkte er seine Herrschaft nach innen: Ausgehend von der Erbregelung der Goldenen Bulle erzwang er in der Familie die Durchsetzung der Primogenitur, wofür er allerdings seinen Bruder über nahezu zehn Jahre gefangen halten musste.⁵ Rücksichtslosigkeit und ein Gespür für den richtigen Zeitpunkt prägten auch sein außenpolitisches Agieren: Ab 1516 nutzte er einen Konflikt im benachbarten Bistum Hildesheim, um im Rahmen der »Hildesheimer Stiftsfehde« eine Landbrücke zwischen dem nördlichen und dem südlichen Teil seines Fürstentums zu schaffen. Dadurch vergrößerte er sein Herrschaftsgebiet zugleich um gut die Hälfte.⁶ Zahlreiche Konflikte führte er mit der Stadt Braunschweig, die 1528 die lutherische Konfession annahm und eine Kirchenordnung erließ, während der Herzog altgläubig blieb.⁷ Konsequenterweise stellte sich Heinrich der Jüngere auf die Seite des Kaisers und trat beispielsweise im sogenannten Bauernkrieg dem Bauernheer unter Thomas Müntzer entgegen.⁸ Sodann baute Heinrich seinen Einfluss im Harz aus, um von dem Silber- und Erzbergbau zu profitieren, was in Auseinandersetzungen mit der Stadt Goslar resultierte.⁹ Als die Stadt 1531 eine protestantische Kirchenordnung

4 Christian LIPPELT, Art. »Heinrich der Jüngere«, in: Horst-Rüdiger JARCK/Dieter LENT (Hrsg.), Braunschweigisches Biographisches Lexikon. 8. bis 18. Jahrhundert, Braunschweig 2006, S. 322-323.

5 Dieter MATTHES, Der braunschweigische Primogeniturvertrag von 1535 und die Gefangenschaft Herzog Wilhelms, in: Braunschweigisches Jahrbuch 47 (1966), S. 5-51.

6 Stefan BRÜDERMANN, Norddeutscher Hegemoniekampf (1491-1523), in: Horst-Rüdiger JARCK/Gerhard SCHILDT (Hrsg.), Braunschweigische Landesgeschichte. Jahrtausendrückblick einer Region, Braunschweig 2000, S. 444-447.

7 Zum Konflikt des Herzogs mit der Stadt Braunschweig Gustav HASSEBRAUK, Heinrich der Jüngere und die Stadt Braunschweig 1514-1568, in: Jahrbuch des Geschichtsvereins für das Herzogtum Braunschweig 5 (1906), S. 1-61; zur Reformation in der Stadt Braunschweig Malte DE VRIES, Die Implementation der Reformation in Braunschweig (1528-1599), Göttingen 2021; älter Klaus JÜRGENS, Um Gottes Ehre und unser aller Seelen Seligkeit. Die Reformation in der Stadt Braunschweig von den Anfängen bis zur Annahme der Kirchenordnung 1528, in: Klaus JÜRGENS (Hrsg.), Die Reformation in der Stadt Braunschweig, Wolfenbüttel 2003, S. 7-82; grundlegend und einordnend in die politischen Konflikte des 16. Jahrhunderts Maria Elisabeth GRÜTER, »Getruwer Her, Getruwer Knecht«. Zur Politik der Stadt Braunschweig im Spannungsfeld von Kaiser, Reich und Landesfürst in der Mitte des 16. Jahrhunderts, in: Bernhard SICKEN (Hrsg.), Herrschaft und Verfassungsstrukturen im Nordwesten des Reichs. Beiträge zum Zeitalter Karls V. Franz Petri zum Gedächtnis, Wien 1994, S. 241-252.

8 LIPPELT, Heinrich der Jüngere, wie Anm. 4, S. 323.

9 Gundmar BLUME, Goslar und der Schmalkaldische Bund 1527/31-1547, Goslar 1969/70; Ekkehard HENSCHKE, Landesherrschaft und Bergbauwirtschaft. Zur Wirtschafts- und Verwaltungsgeschichte des Oberharzer Bergbaugebietes im 16. und 17. Jahrhundert, Berlin 1974; älter Ludwig BECK, Herzog Julius von Braunschweig und die Eisenindustrie am Oberharz, in: Zeitschrift des Harz-Vereins 22 (1889), S. 302-329; zuletzt Cai-Olaf WILGEROTH, »Bonam sylvarum partem in vicinia«. Politisch generierte Ressourcenknappheit und

verabschiedete und sich dem Schmalkaldischen Bund der protestantischen Fürsten anschloss, gewannen die regionalen Auseinandersetzungen zugleich reichspolitische Bedeutung, in die nun auch Luther mit einer Flugschrift »Wider Hans Worst« eingriff.¹⁰ Schließlich erklärte der Schmalkaldische Bund den Bündnisfall und eroberte das Fürstentum Braunschweig-Wolfenbüttel, wobei Heinrich der Jüngere vertrieben und bei seinem Versuch einer Rückerobierung 1545 gefangen genommen wurde.¹¹ Bald weitete sich der Krieg im Reich in Folge der Intervention des Kaisers aus, doch konnte Heinrich der Jüngere nach dem Gewinn der Schlacht bei Mühlberg im Jahr 1547 und der Gefangennahme des Landgrafen von Hessen nach Braunschweig-Wolfenbüttel zurückkehren. Dort baute er das zerstörte Wolfenbüttel wieder auf und schuf eine befestigte Residenz als Herrschaftsmittelpunkt.¹² Die Beseitigung der Kriegsschäden im Land verschlang erhebliche Summen – zugleich bildete der Herzog allerdings beachtliche Rücklagen. Die Mittel hierfür erhielt er unter anderem aus den Bergwerken und Wäldern des Harzes.¹³ Als Heinrich der Jüngere im Jahr 1562 schließlich die Stände um Zustimmung zu einer Policeyordnung bat, herrschte er beinahe 50 Jahre und konnte auf ein wechselvolles Leben zurückblicken. Die Ordnung griff diverse Themen und Elemente auf, die zu regeln der Herzog für das Fortkommen seines Landes und seiner Herrschaft für wichtig erachtete.

Seit dem Ende des 15. Jahrhunderts erließen die Fürsten im Reich in zunehmendem Maß Ordnungen als normative Festlegungen. Hierbei orientierten

reichsstädtische Kompensation. Goslar, Walkenried und die Landesherren im 16. Jahrhundert, in: *Niedersächsisches Jahrbuch für Landesgeschichte* 80 (2008), S. 51–116.

¹⁰ Martin LUTHER, *Wider Hans Worst* (1541), in: WA 51, Weimar 1914, S. 469–572; zu den publizistischen Auseinandersetzungen Friedrich KOLDEWEY, *Heinz von Wolfenbüttel. Ein Zeitbild aus dem Jahrhundert der Reformation*, Halle 1883, S. 18–43; ausführlich Franz PETRI, *Herzog Heinrich der Jüngere von Braunschweig-Wolfenbüttel. Ein niederdeutscher Territorialfürst im Zeitalter Luthers und Karls V.*, in: *Archiv für Reformationsgeschichte* 72 (1981), S. 122–158; grundlegend zum Schmalkaldischen Bund Gabriele HAUG-MORITZ, *Der Schmalkaldische Bund 1530–1541/42. Eine Studie zu den genossenschaftlichen Strukturelementen der politischen Ordnung des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation*, Leinfelden-Echterdingen 2002.

¹¹ Erich BRANDENBURG, *Die Gefangennahme Herzog Heinrichs von Braunschweig durch den Schmalkaldischen Bund 1545*, Leipzig 1894; Simon ISSLEIB, *Philipp von Hessen, Heinrich von Braunschweig und Moritz von Sachsen in den Jahren 1541–1547*, in: *Jahrbuch des Geschichtsvereins für das Herzogtum Braunschweig* 2 (1903), S. 1–80.

¹² Hierzu ausführlich Barbara UPPENKAMP, *Das Pentagon von Wolfenbüttel. Der Ausbau der welfischen Residenz 1568–1628 zwischen Ideal und Wirklichkeit*, Hannover 2005.

¹³ Hans-Joachim KRASCHEWSKI, *Wirtschaft und Gesellschaft vor dem Dreißigjährigen Krieg*, in: JARCK/SCHILDT, *Landesgeschichte*, wie Anm. 6, S. 494; ausführlich BLUME, *Goslar*, wie Anm. 9; auch Paul Jonas MEIER, *Der Streit Herzog Heinrichs des Jüngeren von Braunschweig-Wolfenbüttel mit der Reichsstadt Goslar um den Rammelsberg*, Braunschweig 1928.

sie sich zum Teil an den Städten, folgten aber auch der Reichsgesetzgebung. Auch dabei lag die Initiative bei den Fürsten, die sich dafür einsetzten, dass mit dem Reichstag und dem Reichskammergericht möglichst funktionsfähige Institutionen geschaffen wurden, und die dafür eintraten, dass grundlegende Festlegungen reichsweit galten. Ausgehend vom Wormser Reichsabschied 1495 verabschiedete der Augsburger Reichstag von 1530 eine erste Reichspoliceyordnung.¹⁴ Diese wurde auf einem weiteren Reichstag in Augsburg 1547/1548 durch die »Der Römisch-Kayserlichen Majestät Ordnung und Reformation guter Policey, zu Beförderung des gemeinen Nutzens« bestätigt und ergänzt.¹⁵ Die Umsetzung der damit beschlossenen Regelungen lag bei den Fürsten und Städten, die zugleich zahlreiche Regelungen änderten oder erweiterten. Im Fürstentum Wolfenbüttel schloss Heinrich der Ältere am 29. Januar 1498 eine Übereinkunft mit den Ständen in Form einer ersten Landesordnung.¹⁶ Sein Nachfolger Heinrich der Jüngere intensivierte diese Form der Rechtssetzung. Im Jahr 1526 erließ er eine Sammlung von Vorschriften, mit denen beispielsweise sogenannte Sauf- und Fressgelage, das Trinken während der Messen, der Umfang von Verlöbnißfeiern u.ä. reglementiert wurden, so dass die Disziplin beim Kirchgang verstärkt und soziale »Ausschweifungen« verringert werden sollten.¹⁷ Weitere Ordnungen zielten auf die Rechte und Ökonomie im Land: So erließ Heinrich der Jüngere im Jahr 1524 nach sächsischem Vorbild eine Bergordnung, um seine Rechte im Harz zu definieren und um die Attraktivität der Bergbaustädte zu steigern, indem er den Gemeinden steuerliche Vorteile zusagte.¹⁸ Auch entwarf Heinrich 1530 und 1535 zwei Holzordnungen, in denen er seine Rechte auf die Wälder des Fürstentums festzulegen und die Auf-

14 Karl HÄRTER, Entwicklung und Funktion der Policeygesetzgebung des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation im 16. Jahrhundert, in: *Ius Commune* 20 (1993), S. 61-141; Matthias WEBER, Die Reichspolizeiordnungen von 1530, 1548 und 1577. Historische Einführung und Edition, Frankfurt a. M. 2002, Edition der Ordnung von 1530, S. 129-166. Zur Reichsreform weiterhin einschlägig Heinz ANGERMEINER, Begriff und Inhalt der Reichsreform, in: *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung* 75 (1958), S. 181-205; DERS., Die Reichsreform 1410-1555. Die Staatsproblematik in Deutschland zwischen Mittelalter und Gegenwart, München 1984.

15 WEBER, Reichspolizeiordnungen, wie Anm. 14, S. 167-214.

16 Werner BUTZ, Der Polizeibegriff im Herzogtum Braunschweig-Wolfenbüttel. Umfang und geschichtliche Entwicklung bis 1806, Braunschweig 1986, S. 17-19 mit weiteren Nachweisen.

17 BUTZ, Polizeibegriff, wie Anm. 16, S. 22-23.

18 Franz Johann Friedrich MEYER, Versuch einer Geschichte der Bergwerksverfassung und der Bergrechte des Harzes im Mittelalter, Eisenach 1817, S. 108. Die Edition der »Verordnung für die Bergwerke bey Gittel im Grund« von 16. Juni 1524 bei Thomas WAGNER, *Corpus iuris metallici recentissimi et antiquioris*. Sammlung der neuesten und älterer Berggesetze, Leipzig 1791, S. 1042. Das Original mit dem Titel *Ordnung deß freyen und löblichen Bergk-*

gabenbereiche der Förster zu bestimmen versuchte.¹⁹ Erstere blieb allerdings unvollendet und auch die zweite erlangte nie Gesetzeskraft.²⁰ Unmittelbar nach seiner Rückkehr aus der hessischen Gefangenschaft führte Heinrich 1547 eine revidierte Holzordnung ein, mit der er die herzoglichen Vorrechte umfassend erweiterte. Dies wurde – wie im ganzen Reich – insbesondere mit den »Holzverwüstungen« im Fürstentum und dem »gemeinen Nutzen« begründet.²¹ Zugleich ging der Herzog daran, die Institutionen seines Landes zu ordnen. An erster Stelle wurden 1548 die Rechte und Zuständigkeiten der Kanzlei festgelegt.²² Hierzu gehörte das Hofgericht, für das in Anlehnung an die Reichskammergerichtsordnung in den Jahren 1556 und erneut 1559 Ordnungen erlassen wurden.²³ Mit der Bestätigung der Ordnung von 1559 durch den Kaiser und die Verleihung des Privilegium de non appellando wurde der Herzog endlich als oberste Rechtsinstanz anerkannt.²⁴

Im Jahr 1562 legte der Herzog den Landständen eine Policeyordnung vor, die zahlreiche Regelungen zu unterschiedlichen verwaltungsrechtlichen, strafrechtlichen und privatrechtlichen Aspekten enthielt. Dabei wurde nach 1534 zum zweiten Mal überhaupt im Fürstentum der Begriff der »Policey« verwendet.²⁵ Seinerzeit hatte Heinrich der Jüngere 1534 einen Teil der 1530 auf dem Reichstag beschlossenen Normen umgesetzt.²⁶ Maßgeblich beteiligt an der Erarbeitung der Ordnung war der 1556 vom Reichskammergericht nach Wolfenbüttel gewechselte Kanzler Joachim Mynsinger von Frundeck, der wahrscheinlich bereits bei der Entstehung der Hofgerichtsordnungen mitgewirkt

wergks im Grunde bey Gittel gelegen und andern umbliegenden gebirgen befindet sich im Niedersächsischen Landesarchiv Abteilung Wolfenbüttel (NLA WO), 40 Slg, Nr. 12.

19 Christa GRAEFE, Forstleute. Von den Anfängen einer Behörde und ihren Beamten. Braunschweig-Wolfenbüttel 1530-1607, Wiesbaden 1989, S. 220-221 und S. 222-224; BUTZ, Polizeibegriff, wie Anm. 16, S. 23-26 und S. 34-35.

20 GRAEFE, Forstleute, wie Anm. 19, S. 72. Hierzu auch August SEIDENSTICKER, Rechts- und Wirtschaftsgeschichte norddeutscher Forsten besonders im Lande Hannover, Bd. 2, Göttingen 1896, S. 274.

21 GRAEFE, Forstleute, wie Anm. 19, S. 72 f. Die Holzordnung von 1547 ist ediert bei GRAEFE, Forstleute, S. 224-227. Zum »Gemeinen Nutzen« vor allem Peter BLICKLE, Der Gemeine Nutzen. Ein kommunaler Wert und seine politische Karriere, in: Herfried MÜNKLER/Harald BLUHM (Hrsg.), Gemeinwohl und Gemeinsinn. Historische Semantiken politischer Leitbegriffe, Berlin 2001, S. 85-107.

22 BUTZ, Polizeibegriff, wie Anm. 16, S. 21.

23 Gerhard THEUERKAUF, Lex, Speculum, Compendium Iuris. Rechtsaufzeichnungen und Rechtsbewußtsein in Norddeutschland vom 8. bis zum 16. Jahrhundert, Köln 1968, S. 223.

24 BUTZ, Polizeibegriff, wie Anm. 16, S. 21.

25 Ebd., S. 29.

26 Ebd., S. 29-32.

hatte.²⁷ Von den heute noch vorhandenen vier Exemplaren der Policeyordnung verblieb mindestens ein Exemplar in den Handakten von Herzog Heinrich.²⁸ Dem dieser Edition zugrunde liegenden Handexemplar Mynsingers aus dem Niedersächsischen Landesarchiv Abteilung Hannover fügte der Kanzler zahlreiche Nachträge hinzu – die Zusätze auf den losen Blättern wurden von einer dritten Hand beigelegt.²⁹ Mynsingers nachträgliche Änderungen sollten den Bedenken der Landstände, insbesondere denen der Ritterschaft, gegenüber einer ersten Fassung³⁰ entgegenkommen, nachdem diese bei den Beratungen in Bockenem im Frühjahr 1563 abgelehnt wurde.³¹ Später ging die Handschrift auf Herzog Julius über, der die Policeyordnung seines Vaters mitsamt Mynsingers Ergänzungen übernahm und erneut den Ständen vorlegte. Allein Artikel 58 über das Judengeleit stammt definitiv aus der Regierungszeit von Herzog Julius, da in diesem sein Vater und Vorgänger Heinrich der Jüngere als verstorben erwähnt wird.³² Auch nach dem Anfall des Fürstentums Calenberg-Göttingen an das Fürstentum Braunschweig-Wolfenbüttel im Jahr 1584 wurde die Ordnung, die nun für das gesamte Territorium Gültigkeit besitzen sollte, herangezogen.³³ Aus unbekannten Gründen wurde jedoch auch der überarbeitete Entwurf der Policeyordnung auf keinem der Landtage in Salzdahlum zwischen 1570 und 1590 bestätigt.³⁴ Eine solche Konfirmation war rechtlich notwendig,

27 THEUERKAUF, Lex, wie Anm. 23, S. 226, 231; zu Mynsinger von Frundeck ausführlich Sabine SCHUMANN, Joachim Mynsinger von Frundeck (1514–1588). Herzoglicher Kanzler in Wolfenbüttel – Rechtsgelehrter – Humanist. Zur Biographie eines Juristen im 16. Jahrhundert, Wiesbaden 1983.

28 Entwurf einer Policeyordnung von 1562, NLA WO Landschaftliche Bibliothek LB, Nr. 619, S. 1–134 und S. 135–254; Heinrichs des Jüngeren Policy- und Landesordnungen mit auf Veranlassung des Herzogs Julius vorgenommenen Korrekturen, Niedersächsisches Landesarchiv Abteilung Hannover (NLA HA) Cal. Br. 21, Nr. 793, fol. 151r–90r; Polizeiorordnung Herzog Heinrich des Jüngeren, Stadtarchiv Braunschweig B IV 13 d, Nr. 5.

29 THEUERKAUF, Lex, wie Anm. 23, S. 226, 231.

30 Nach Theuerkauf handelt es sich hier vermutlich um den Entwurf von 1562, NLA WO Landschaftliche Bibliothek LB, Nr. 619, S. 1–134.

31 THEUERKAUF, Lex, wie Anm. 23, S. 226.

32 Art. 58 *Von Juden*, NLA HA Cal. Br. 21, Nr. 793, fol. 86r–89v.

33 Policy- und Landesordnung von Herzog Julius von Braunschweig-Wolfenbüttel ca. 1584–1588, NLA HA Cal. Br. 21, Nr. 2368. Hierzu auch BUTZ, Polizeibegriff, wie Anm. 16, S. 89–90. Zum Anfall des Fürstentums Calenberg-Göttingen an Wolfenbüttel kurz Manfred von BOETTICHER, Niedersachsen im 16. Jahrhundert (1500–1618), in: Christine van den HEUVEL/Manfred von BOETTICHER, Geschichte Niedersachsens, Bd. 3.1: Politik, Wirtschaft und Gesellschaft von der Reformation bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts, Hannover 1998, S. 21–116, S. 92–93; zur Policeyordnung unter Herzog Julius von Braunschweig-Wolfenbüttel BUTZ, Polizeibegriff, wie Anm. 16, S. 89.

34 BUTZ, Polizeibegriff, wie Anm. 16, S. 87–91.

wenn die Ordnung landesweit Geltung erlangen sollte, doch weil sich die meisten der Paragraphen an die lokalen Obrigkeiten und Amtsträger des Herzogs richteten, also an die Amtmänner, Richter, Förster und viele weitere, konnten diese wahrscheinlich trotz der fehlenden Bestätigung durch die Stände nach den vom Herzog vorgegebenen Normen handeln, sofern sie die Texte erhielten.³⁵

Zahlreiche Policyordnungen des Alten Reichs wurden in dem von Härter und Stolleis verfolgten Repertorium der Policyordnungen der Frühen Neuzeit erfasst, doch gilt dies nicht für die Ordnungen des Fürstentums Braunschweig-Wolfenbüttel.³⁶ Die Policyordnung von 1562 betrachteten Theuerkauf und Butz, die sich aber auf eine formale verfassungsrechtliche Analyse beschränkten.³⁷ Dabei paraphrasierte Butz die Ordnung, edierte diese aber nicht. Sie wird nun der Forschung zugänglich gemacht, denn sie bildet einen wichtigen Baustein für die Analyse der inneren Entwicklung des Fürstentums Braunschweig-Wolfenbüttel.

Die Edition eröffnet eine Reihe von Forschungsmöglichkeiten: Einzig Täubrich hat die Politik Heinrichs des Jüngeren bis 1535 im reichspolitischen Kontext betrachtet, doch die weitere Einordnung des Handelns des Herzogs in die (reichs-)rechtlichen und administrativen Diskurse steht aus.³⁸ Ausgehend von der aktuell gegebenen Literaturlage ist unklar, in welchem Umfang Heinrich der Jüngere 1562 gegebene Zustände zu kodifizieren versuchte oder ob er ein politisches Programm schuf.³⁹ Eine Kontextualisierung der Policyordnung Heinrichs des Jüngeren mit den weiteren von diesem aufgestellten Ordnungen einschließlich der Abendmahlsordnung steht ebenso aus wie der Vergleich mit den Ordnungen der benachbarten Territorien.⁴⁰ Die Desiderate sind umso größer, als die Forschung viele Aspekte der Regierung Heinrichs des Jüngeren nach 1547 nur eingeschränkt untersucht hat, sondern sich maßgeblich auf den vermeintlichen Antagonismus zwischen Heinrich dem Jüngeren und seinem Sohn

35 Ebd., S. 81-83.

36 Karl HÄRTER/Michael STOLLEIS (Hrsg.), Policyordnungen der Frühen Neuzeit, Online-Ausgabe: <https://policy.rg.mpg.de/> (Zugriff 14. Mai 2021).

37 THEUERKAUF, Lex, wie Anm. 23, S. 225-230.

38 Rainer TÄUBRICH, Herzog Heinrich der Jüngere von Braunschweig-Wolfenbüttel (1489-1568). Leben und Politik bis zum Primogeniturvertrag von 1535, Braunschweig 1991.

39 Dietmar WILLOWEIT, Art. »Landesherr, Landesherrschaft«, in: Handwörterbuch für Rechtsgeschichte, Bd. 3, Berlin 2016, Sp. 431-436, https://www.hrgdigital.de/id/landesherr_landesherrschaft/stichwort.html (Zugriff 14. Mai 2021).

40 Arnd REITEMEIER, Zwischen Dynastie und Konfession: Herzog Heinrich der Jüngere von Braunschweig-Wolfenbüttel und der Erlass einer Abendmahlsordnung 1567, in: Julia ELLERMANN u. a. (Hrsg.), Politische Kultur im frühneuzeitlichen Europa, Kiel 2017, S. 83-112.

Julius konzentriert hat.⁴¹ Tatsächlich werden in der Forschung zunehmend die Kontinuitäten der Herrschaft von Heinrich dem Jüngeren auf seinen Sohn betont.⁴² Herzog Julius gehörte seit seiner Amtsübernahme zu denjenigen Fürsten im Reich, die ein besonderes Augenmerk auf die Steigerung der Effizienz der Verwaltung legten.⁴³ Noch einmal intensiver als sein Vater kümmerte sich Julius um die Effizienz der Verwaltung und die Durchsetzung seiner Rechte – und ebenso setzte er die Politik seines Vaters fort, den Staatsschatz zu vergrößern.⁴⁴ Unter Rückgriff auf die Forschungen von beispielsweise Landwehr gilt

41 Überblick über die Forschung bei Arnd REITEMEIER, Herzog Julius von Braunschweig-Lüneburg (Wolfenbüttel). Herrscher und Herrschaft, in: Uwe OHAINSKI/Arnd REITEMEIER (Hrsg.), *Das Fürstentum Braunschweig-Wolfenbüttel im Jahr 1574. Der Atlas des Gottfried Mascop*, Gütersloh 2012, S. 43–64. Erstmals setzte sich Franz PETRI, Herzog Heinrich der Jüngere von Braunschweig-Wolfenbüttel. Ein niederdeutscher Territorialfürst im Zeitalter Luthers und Karls V., in: *Archiv für Reformationsgeschichte* 72 (1981), S. 122–158 mit der bisherigen Forschung auseinander, siehe insb. S. 123, griff jedoch beim Antagonismus zwischen Vater und Sohn wieder auf alte Narrative zurück, ebd., S. 126–127. Zum Image von Herzog Julius als »Modernisierer« siehe Kersten KRÜGER/Evi JUNG, Staatsbildung als Modernisierung. Braunschweig-Wolfenbüttel im 16. Jahrhundert. Landtag – Zentralverwaltung – Residenzstadt, in: *Braunschweigisches Jahrbuch* 64 (1983), S. 41–68.

42 Arnd REITEMEIER, Abendmahlsordnung, wie Anm. 40; zuletzt auch DERS., Vogelschutz und Vogelfang als Maßnahmen der Policy unter Herzog Julius von Braunschweig-Wolfenbüttel, in: Christine VAN DEN HEUVEL (Hrsg.), *Perspektiven der Landesgeschichte*, Göttingen 2020, S. 345–354.

43 Bruno KRUSCH, Die Entwicklung der herzoglich-braunschweigischen Centralbehörden, Canzlei, Hofgericht und Consistorium bis zum Jahre 1584, in: *Zeitschrift des Historischen Vereins für Niedersachsen* (1893), S. 201–315 und (1894), S. 39–179; Helmut SAMSE, Die Zentralverwaltung in den südwestfälischen Landen vom 15. bis zum 17. Jahrhundert. Ein Beitrag zur Verfassungs- und Sozialgeschichte Niedersachsens, Hildesheim 1940; Werner OHNSORGE, Zum Problem Fürst und Verwaltung um die Wende des 16. Jahrhunderts, in: *Blätter für deutsche Landesgeschichte* 88 (1951), S. 150–174; DERS., Zur Geschichte der Kanzlei und des Hofgerichts zu Wolfenbüttel im 16. und 17. Jahrhundert, Braunschweig 1954, S. 9–37; siehe auch Thomas KLINGEBIEL, Ein Stand für sich? Lokale Amtsträger in der frühen Neuzeit. Untersuchungen zur Staatsbildung und Gesellschaftsentwicklung im Hochstift Hildesheim und im älteren Fürstentum Wolfenbüttel, Hannover 2002, bes. S. 122–133; zum Gebäude der Kanzlei zuletzt UPPENKAMP, *Das Pentagon*, wie Anm. 12.

44 Hans-Joachim KRASCHEWSKI, Wirtschaftspolitik im deutschen Territorialstaat des 16. Jahrhunderts. Herzog Julius von Braunschweig-Wolfenbüttel (1528–1589), Köln 1978; Christian LIPPELT, Hoheitsträger und Wirtschaftsbetrieb. Die herzogliche Amtsverwaltung zur Zeit der Herzöge Heinrich der Jüngere, Julius und Heinrich Julius von Braunschweig-Wolfenbüttel. 1547–1613, Hamburg 2008; Manuela SISSAKIS, Das Wachstum der Finanzgewalt. Kriegs- und Herrschaftsfinanzierung im Fürstentum Braunschweig-Wolfenbüttel zur Regierungszeit des Herzogs Heinrich d. J. (1515–1568), Hannover 2013; Hans WISWE, Handel und Wandel in Wolfenbüttel vor dem Dreißigjährigen Kriege, in: Joseph KÖNIG (Hrsg.), *Beiträge zur Geschichte der Stadt Wolfenbüttel*. Wolfenbüttel 1970, S. 11–32; Hans-Joachim KRASCHEWSKI, Der »ökonomische« Fürst. Herzog Julius als Unternehmer-Verleger der Wirt-

es zukünftig zu fragen, in welchem Umfang nach 1562 auf die Policyordnung als Rechtsgrundlage zurückgegriffen wurde und in welchem Umfang die Bewohner des Landes an den Herzog supplizierten, um Schwierigkeiten oder Beschwerden gelöst zu bekommen, die in der Ordnung angesprochen wurden, wie sich dies beispielsweise anhand von Holtingprotokollen durchführen lässt.⁴⁵ Ebenso gilt es, nach den Gründen für die inhaltlichen Schwerpunkte der Herzöge zu fragen und ob es ihnen um die Ausweitung ihrer Rechte ging oder ob sie ihren Zugriff auf die Administration intensivieren wollten, wie dies Herzog Julius mithilfe der regelmäßigen Visitationen der Geistlichen anging.⁴⁶ So sehr Heinrich der Jüngere auch bemüht war, seine Einnahmen zu vergrößern, so erscheinen die in der Policyordnung wie in den weiteren normativen Texten aufgeführten Strafzahlungen doch vergleichsweise zu gering, als dass der Fürst in erster Linie auf diese gezielt haben könnte. Feststellbar aber ist, dass Heinrich der Jüngere auf der Höhe der Zeit argumentierte und rechtswissenschaftliche Diskurse aufgriff.⁴⁷

Die Wiedergabe der Ordnung richtet sich im Folgenden nach der im Niedersächsischen Landesarchiv Abteilung Hannover befindlichen Handschrift mit der Signatur Cal. Br. 21, Nr. 793, fol. 15r-90r. Der Edition wurden die Richtlinien für die Edition landesgeschichtlicher Quellen nach Heinemeyer zugrunde gelegt.⁴⁸ Allgemein gebräuchliche Kürzungen und Ligaturen wurden kommentarlos aufgelöst, nachträgliche Ergänzungen bzw. Zusätze wurden in eckige Klammern gesetzt. Der Text wurde gemäß seiner inhaltlichen Logik wiedergegeben – lose eingelegte Zettel wurden an der dafür bestimmten Stelle eingefügt; Streichungen bzw. Tilgungen wurden – wenn möglich – rekonstruiert und jeweils kenntlich gemacht.

schaft seines Landes, besonders des Harz-Bergbaus, in: Staatsklugheit und Frömmigkeit, Ausstellungskataloge der Herzog August Bibliothek Nr. 61, Wolfenbüttel 1989, S. 41-57.

45 Achim LANDWEHR, Policy vor Ort. Die Implementation von Policyordnungen in der ländlichen Gesellschaft der Frühen Neuzeit, in: Karl HÄRTER (Hrsg.), Policy und frühneuzeitliche Gesellschaft, Frankfurt a.M. 2000, S. 47-70; Karl Hermann LANGERFELDT, Holting auf dem Timmerlah, in: Zeitschrift des Harz-Vereins für Geschichte und Altertumskunde 11 (1878), S. 47-89.

46 Arnd REITEMEIER, Reformation in Norddeutschland. Gottvertrauen zwischen Fürstentum und Teufelsfurcht, Göttingen 2017, bes. S. 280-291.

47 REITEMEIER, Vogelschutz, wie Anm. 42.

48 Walter HEINEMEYER, Richtlinien für die Edition landesgeschichtlicher Quellen, 2. Aufl., Marburg 2000. https://www.gesamtverein.de/fileadmin/Externe_Aktive/gesamtverein/Startseite/Archiv/Richtlinien_Edition_landesgesch_Quellen2Aufl.pdf (Zugriff 11. Mai 2021).

Heinrichs des Jüngeren Policey- und Landesordnung 1562/63

NLA Hannover Cal. Br. 21, Nr. 793, fol. 15r-90r. Konzept mit zahlreichen Nachtragungen und Verbesserungen während der Herrschaft von Herzog Heinrich dem Jüngeren und Herzog Julius von Braunschweig-Wolfenbüttel (vermutlich um 1584).

[15r] Register⁴⁹ über diese policei und landsordnung.

- 1 Von den gotslesteren f. 1
- 2 Von todtschlegern 3
- 3 Von fridmachen und fried gebieten 4
- 4 Von unzüchtigen leben und leichtfertiger beywhonung 6
- 5 Vom ehebruch 6
- 6 Von kuplen und heimlichem enthalten 6
- 7 Vom zu und voll trincken 7
- 8 Von schmachschrifften, liedern und gemälden 8
- 9 Zwischen ehrlichen und verleumbten leuten underscheid zuhalten 8
- 10 Von mutwilligem bevhedern 9
- 11 Plackerey 10
- 12 Von den einspenigen und hernlosen knechten 10
- 13 Ober oder hals, und nider oder erbgericht 11
- 14 Von peinlichem gerichts costen 14
- 15 Übermeßigen bueßen [1]5
- [15v] 16 Von gefenglicher annhemung und enthaltung der ubelthetter 16
- 17 Von peinlicher frag 16
- 18 Das unsere amptleut und bevelchhaber über unser ampter gerechtigkeit sovil billich halten sollen 17
- 19 Das sich one verlaub nymand in frembder herren dienst begeben sollen 17
- 20 Das die lehenleut und underthanen in guter reitschaft sizen sollen 17
- 21 Von mhaß, gewicht uznd ellen 18
- 22 Forst und holzordnung 63
- 23 Vom holzkauff 19
- 24 Von schlachtern, mezgern oder fleischern 20
- 25 Von beckern 22
- 26 Weinordnung 22

49 Die mehrfachen Zählungen im Register sind wie folgt aufzulösen: An erster Stelle befindet sich die fortlaufende Nummer der Artikel, an zweiter Stelle die vom Schreiber vorgenommene Foliierung. Die Angaben in den eckigen Klammern enthalten die Paginierung der Archivalie.

- 27 Bierordnung 23
- [16r] 28 Von wirthen und gastgebern 24
- 29 Reißige knecht, ehehalten und dienstbotten belangendt 26
- 30 Von der paursleuten, dienstboten 28
- 31 Vischordnung 33
- 32 Von wucherlichen contracten 29
- 33 Von schedlichen furkeuffern 30
- 34 Feurordnung 31
- 35 Von flachs und hanf rösten 35
- 36 Die straßen zufahren, auch weg und steg in besserung zuhalten 36
- 37 Das die guter nit zerrissen werden sollen 37
- 38 Von jhar und wochenmarckten 38
- 39 Zins raichung und steigerung 39
- 40 Von weiden pflanzen 40
- 41 Von verainigung der felder, marcksteinen an den grenzen und was dem anhengig 41
- 42 Von schaffereien, viehezucht, triften und weiden 42
- [16v] 43 Vom jagen und waidwerck 43
- 44 Von buchsen fhuren 46
- 45 Von hochzeiten, verlubnusen und kindtauffen 46
- 46 Von tanzen 47
- 47 Von arzten und apoteckern 48
- 48 Von ingwer und zucker 49
- 49 Von den wehemutern oder hebammen 49
- 50 Von goltschmiden 49
- 51 Von kanten giesern 50
- 52 Von den handtwerken in gemein 50
- 53 Von spielen 56
- 54 Von betlern 51
- 55 Von vormundschaft oder pupillen und minderjherigen 59
- 56 Von der sinlosen und anderen gebrechenhaften personen vormundtschaften 62
- 57 Wie es mit dem gestorben viehe soll gehalten werden 66
- 58 Von juden 67

[17r] Von den gottsestern. Titulus 1.

Nachdem wir, als ein christlicher furst, zuvorderst die ehr Gottes zusuchen und zuforderen, uns schuldig erkennen, des auch fur uns selbs begirig und was deren zuentgegen sein, oder mißhandlet werden möcht, erstlich zustrafen

gemeint sein. Und dan von Got dem almechtigen, in den zehen geboten auch in der heiligen christlichen kirchen geordnet und demn geschriebenen geistlichen und keiserlichen rechten, bei hohen peenen und strafen, gesetzt und verboten ist, das der gottlich nham durch keinen menschen vergebens unnutzlich oder üppig gefurt, sonder alle gotslesterung verhuetet, und gemitten werden soll. Wir aber leider durch tegliche erfahrung befinden, das solche gebot von vielen menschen, jungen und alten, mans und frawen personen vielfeltig und leichtfertiglich ubergangen, dadurch dan der almechtig schwerlich beleidigt, auch die menschen hie zeitlich und dort ewiglich seiner gotlichen gnaden beraupt und unwirdig werden. Darzu ausser solchem zu vielmhalen hunger, theurung, krieg, misgewechs und andere plagen und straffen aufs erdtrich komen, wie solchs die biblischen und andere schriften clärlich [17v] besagen und ausweisen und derhalben hochlich zubesorgen, wo solchem großen laster bei diesen unsern zeiten, da dan dasselb leider bei der jugendt und dem alter trefflich uberhand genommen, nit mit ernster straff begegnet, das Gott die welt nochmals darumb [hertiglich] straffen werde.

Darumb und damit ein jede oberkeit und richter wissen und verstehen mugen, wie solche gotslesterungen [schweren und fluchen] unterschiedlich zustraffen, so sezen und wollen wir, das es volgender ordnung nach gegen den gotslestern in unserm furstenthumb allenthalben unnachlessig solle gehalten werden.

Als namlich und zum ersten, wan jemandts, wes standts, von manns oder weibs personen die weren, hinfuro bei Gott und seines lieben sons, unsers herren und seligmachers Jesu Christi, nhamen oder blut, craft, macht, leib, gliedern, wunden, todt, marter, sacramenten und elementen schweren und lestern wirdet, der oder dieselbigen sollen durch die oberkeit des orts, da solchs geschehen, erstlich [mit einer namhafften geltstraff oder] zehen tag mit brot und wasser [18r] im gefengknus [je nach gelegenheit der uberfarenden person]. Wo aber der oder dieselben zum andern mhal in solcher lesterung befunden, als dan mit dem pranger oder halseisen an offentlicher stelle, oder aber an irem gut, nach gestaltdt der uberfharung gestraft, das gelt in einen gemeinen kasten gelegt und furter auf hausarme leut gewendet werden. Ob auch der oder dieselben zum dritten mhal [freventlich] mit solcher gotslesterung, verbrechen, als dan sie an iren leiben, oder mit benhemung etlicher glieder, wie sich das nach gelegenheit der verbrechung und geuebter gotslesterung, auch ordnung der rechten und des reichs sazungen eigendt und gepurt, peinlich gestraft werden.

Und wo solche gotslesterung gescheen, dabei zwo oder mher personen gewest, soll ein jglicher schuldig sein, solchs der oberkeit des orts zum furderlichsten anzubringen, daneben auch wer mher dabei gewest und die lesterung gehört haben. Nach demselben, so sie es selbs nicht angeben, soll die oberkeit in

geheim schicken und ein jeden insonderheit und abwesend des andern notturf-tiglich verhören, ob er die oder dergleichen gotslesterung gehört und wie solchs allenthalben geschehen, mit allen umbstenden fleissig erfahrung und erkundung haben. [18v] Wo dan die oberkeit in warheit befinden wirt, das solchs dem ange-ben gemeß und die gotslesterung geschehen were, soll der gotslester nach große der ubertretung durch sie, wie obstehet, unnachlesig gestraft werden.

Welcher oder welche aber gemelte lesterung hören, oder in irn heusern wis-sentlich gedulden, oder darzu stilschweigen und solchs der oberkeit des orts nit anzeigen, oder erofnen wurden, die soll man (zu dem, das sie sich damit gegen Got schwerlich verschulden) nach gestalt der sachen auch straffen.

Ob auch einer berurter lesterung, so er die gehört, uff erforderung seiner ordentlichen oberkeit geferlich verschweigen und angeregtermaßen nit anbrin-gen wurde, derselbig soll durch die oberkeit als mit verhängen der gotslesterung nach gelegenheit der sachen am leib und gut hertiglich gestraft werden.

Wurden auch die, so obergewicht haben, es seyen die rathe der stedt, rit-terschaft oder andere umb geschenckts, gabe, oder gunst willen die jhenigen, so angegeben [19r] oder befunden, das Got von inen gelestert, wie obberurt, nit straffen, sonder solch wissentlich undertrucken und verbergen, oder die lesterung selbs thun, gegen dem, oder denselben wollen wir als der landesfurst nach gelegenheit selbs gegen inen gepurliche strafe dermassen furzunehmen wissen, damit man unser misfallen darin scheinbarlich spuren soll.

Und do solcher obgemelter gotslesterer durch jemandts zu geburender straff als obstehet, nit gebracht werden mocht, derselb, so er des mit recht überwun-den, soll darumb ehrloß sein, und von meniglich darfur gehalten, der dan auch darauf als ehrloß gescholten werden mag. Und dannocht nicht desto weniger, wo es gescheen, peinlich am leben oder glidern, nach gestalt seiner verwirckung gestraft werden.

Welche auch hieruber die angezeigte gotslesterer, als obstehet, wissentlich und freventlich zu diener annhemen, mit inen handeln, sie fürderen enthalten und furschieben wurden, damit sie der straff entweichen, gegen denselben wollen wir, wie sichs gepuren will, rechtlich verfharen lassen. [19v] So dan einer obgemelter gotslesterung halben recht fluchtig würde, so soll nicht des-toweniger gegen ime oder seinen gutern, wie sich in diesen fhälen vermug der rechten gepurt, gehandelt werden und do man sich des rechten in obberurten fellen belernen will, soll dasselbig an unserm furstlichen hofgericht beschehen.

Und bevelhen hieruf allen unsern haupt und amptleuten, burgermeistern und rethe der stedt und gerichten, in dem allen gut uffmercken, unterschied und ermeßung zuhaben und halten und hierinen niemands zuverschonen.

Von todtschlegern. II.

Dieweil auch die todtschleg, welche Got der herr, auch das geseze der natur und alle recht, zum hochsten verbieten, leider fast gemein sein und dan uns von Got das schwerdt der gerechtigkeit zu beschirmung der gutten und straffe der bösen verlihen und bevolhen ist, den boshaftigen uf erden nit zgedulden. [20r] So ordenen und wollen wir, welcher furohin böser auffsezlicher und betruglicher weis einichen todtschlag thun und der thetter betretten wurde, derselb soll als bald zuhaften gebracht und von jeder oberkeit, oder gerichtsherren eingelegt und vermuge der rechten gestraft werden.

So aber der thetter entlauffen und nit betretten wurde, so soll gegen demselben mit acht gericht volnfaren, auch daruff execution gethan und er nimmer mher begnadet noch eingelassen werden, ob er sich schon mit des entleibten freundschaft vortragen wolt, oder hette. Dan unser gemuet nit ist, das solche thetter solten vergeleitet werden, ungeachtet, das des entleibten freundschaft aus armut und unvermugen nicht clagen wolten, sonder wir wollen in allen unsern gerichtten aus furstlichem ampt und oberkeit wider sie unnachleßlich verfharren lassen.

Gleicher gestalt sollen sich auch alle die, so gericht haben, gegen solchen todtschlegern halten und erzeugen und ewr keiner on unser vorwissen und bewilligung kein [20v] peinliche sach, dardurch das leben verwürckt, burglich machen, auch solchs zuthun, den partheien nicht gestatten, noch zu einichen gelt oder ander straf komen lassen.

Wo aber einicher einen ungevarlichen todtschalg aus gegenwher oder anderen mercklichen verursachungen begienge, wollen wir die begnadigung oder strenckheit des rechtens uns vorbehalten haben, doch das derselbige sich mit des entleibten freundschaft vertrage.

Wolt oder mochte aber einer in solchem fhall des gegenwerlichen todtschlags recht geben und nehmen, soll ime dasselb, vermuge der keiserlichen recht auch des Heiligen Reichs halsgerichtsordnung, wie billich, gestattet werden.

Von friedmachen und friedgebietten. III.

Wan sich zwischen partheien frevenlich spen und irrung begeben mit zanck, tröworten oder wercken soll ein jeder, so zugegen ist understehen frid zumachen, doch niemant schuldig sein, sich in gefhar zube- [21r] geben, oder under sie zulauffen und etwan im fridmachen schaden von inen zuentpfahen, sonder ist gnug, wan den partheien in solchen frevenlichen zencken und schlagen gebotten und sie vermhanet werden friden zuhalten. Und alsdan soll ein jeder wissen gewarnet und schuldig sein, denselben gebottenen und erforderten friden zuhalten, bei nachgesezten peenen und straf.

Und nemblich welcher hinfuro wider ein gebottenen, oder gelobten frieden allein mit worten, geberden und anzeigung handelt und nit mit der that, oder wercken, der soll zu straf 5 [gulden] verfallen sein.

Welcher aber ein gelobdten oder gebotten frieden, mit zucken, schlagen, stoßen, rauffen, werffen, oder dergleichen brechen, doch niemandt verwunden, oder blutreisig machen wirt und sich das mit recht erfindet, der soll [der oberkeit, under welcher solchs geschehen] zu straf zehen gulden geben.

Welcher aber uber ein globten oder gebotten frieden jemandts verwunden wurde, der soll die recht [21v] handt, oder 3 finger ime abzuhawen verwurckt haben, alles nach gelegenheit und gestaltdt der sachen.

Begebe sich aber, das jemand den zenckischen zulauffen und mit der that fridmachen wolt, doch darunder schaden empfang, on wissend von wem es beschehen, so sollen der oder die, so uber den frieden, wie angezeigt, gehandelt, denselben versagt oder gebrochen heten, solchen schaden abzulegen und darumb die straf zuempfangen schuldig.

Sich begibt auch zu zeiten, aus angenommer bosheit, das zwen miteinander ein zanck anfahren, bis sie den dritten, der fridmachen soll herzubringen und als dann denselben muttwilliglich understehen zubeschedigen. Wo sich nun dergleichen zutragen wurde, sezen und wollen wir, das solche frevler gefenglich eingezogen, peinlich beclagt und wo sich solchs mit kundtschaft erfindt, nach gestalt seiner vorwirckung vermug des rechten strencklich gestraft werden sollen. [22r] Wo aber einer mit kundtschaft durch allerlei umbstend darthun wolte, das er das friedbieten nit gehort hette, soll dasselbig gehort in der urthel angesehen, damit kein unschuldiger beschwert werde, noch jhemands unrecht geschee.

Von [unzuchtigem leben und] leichtfertiger beiwhonung, hurerei und eebruch. IIII.

Dieweil auch viel leichtfertige personen ausserhalb von Got aufgesazter ehe zusammen whonen und anderen zu ergernus ein leichtfertig wesen fhueren, darzu beyweilen eheliche personen einander verlassen und mit andern leichtfertigen personen in offentlichem eebruch sizen, welchs dan keinswegs zugestatten, nach dem es wider die gotliche gebot ist, auch zu vielen ergernussen ursach gibt.

So ordnen und wollen wir ernstlichen, das ir alle in gemein und sonderheit durch euch und eure underthanen und verwandten die [22v] unehrliche beiwhonungen, hurerey und ehebruch jetlichs nach seiner gelegenheit hertiglich und wie sichs geburt unnachlessig und mit ernst straffet, auch darinnen fur euch selbst bei obgesetzter peen unstreflich lebet, darzu keine offentliche huren furohin in unserm land und gebieten, auch in ewer oberkeit leidet noch duldet, bei vermeidung schwerer und ernstlicher, auch nach gelegenheit der worwir-

kung im rechten zugelassenen straffen. [22r] [das sich alle unsers furstentumbs underthanen und verwandten, jung und alt, was stands oder wesens die sein, des ergerlichen beysiz und offener hurerey genzlich enthalten, ire beywonerin alsbald hinweg schaffen und kheine mehr annemen sollen, bey straff zehen floren, die ein iede person, so hiewider handeln wurt, der oberkeit zubezalen schuldig sollen, also das die helfft ..., die andere helffte aber der oberkeit des orts, da sich solchs unfug zugetragen, unnachleßlich gefallen.

Im vall aber, da solche personen sich außerhalb der ehe wieder zusammen halten wurden, es geschehe offentlich oder heimlich, sollen sie beide auß unserm furstentumb relegirt und verwisen und darin kheins wegs geduldet werden.

Da auch die verdecktige unzüchtige weiber dem junckfrawenstand zu schaden noch krenz trugen, oder sunst uff der gaßen ungeschlayert sich sehen ließen, die soll man schlayern und sich gegen inen dermaßen erzaigen, damit sie dem zuchtigen, tugentlichen junckfrawen nit gleich gehalten und also ires bösen und ergerlichen lebens nit weniger entgelten, als die fromen personen ires zuchtigen wandels geniesen und desto mehr darzu geursacht werden.

Bevelchen demnach allen unsern amptleuten, rethen der stetten, auch andern unsern nachgesetzten oberkeiten, das ein ieder auff diß alles fleißig achtung gebe und daran sey, auff das in solchen erzelten fellen an seinem gepurenden auff und einsehen khein mangel erscheine.

Vom ehebruch. V.

Wan aber ein eegemecht weib oder man an dem andern bruchig und ergriffen oder sunst in ander weg kuntlich gemacht wurde, das soll des ersten mal zu hafften gebracht, der man im thurm, das weib in irer gepurlichen gefengnus, ir iedes 4 wochen lang mit waßer und brot gestrafft werden, darzu der bruchig man weder zu gericht, rath, oder andern nerlichen amptern, oder geselschafften und offenen zechen nit mehr gebraucht noch gelaßen. Des gleichen die weibsperson zu kheiner hochzeit, offnen tenzen, oder andern erlichen versamlungen berufft noch geladen werden, auch weiter kein gold, seidin gwandt, noch einiche andere claidung mit seiden belagt, antragen. [22v] Wo aber ein eegemecht zum andern mal des eebruchs schuldig befunden, daßselb soll fenglich eingezogen, fur recht gestelt, peinlich beclagt und mit urthel ein stund in das halseisen zu stellen erkant und sein lebenlang auß unserm furstentumb verwiesen werden, er wurde dan auß gnaden von uns ein anders erhalten.

Und so dieselb person uber empfangene zwo straffen begnadet und widerumb eingelaßen, weiter in eebruch fallen wurde, die soll alsbald zu hafften gebracht, peinlich beclagt und mit urthel dem nachichter an die handt erkant vom leben zum tod gerichtet, der man enthaubtet und das weib ertrenckt werden.

Da auch ein lediger man oder gesel mit eeweibern, oder ledige frawen mit eemennen sich also mit unkeuscheit verwircken, sollen die selben gleich den eeleuten mit obgesetzten straffen vervolgt werden.

Als auch ieziger zeit die eeliche personen leicht undereinander lauffen, auch zur andern ehe außerhalb der nach gotlichen und ordentlichn rechten zugelaßenen ursachen greiffen, darus dan leichtfertigen personen ursach gegeben wirt, ir eeliche gemachel zuverlaßen und underm schein der ehe iren unfletigen und strefflichen eebruch zuvermenteln, damit nun dise boßheit durch gepurlichen ernst abgeschafft werde, wöllen und sezen wir, da sich einicher person auß andern ursachen, dan die in gotlichem und naturlichem rechten gegründet, ir gemahel verlaßen und sich im schein der ehe oder außerhalb des in verdeckte beywonung zum andern gesellen wurde, das die als ein eebrecher und eeberecherin obgesazter gestalt gestrafft wurde.]

Von kuplen und heimlichem enthalten. VI.

Nach dem etliche personen heimlich zueinander beruffen, oder kupeln und in iren heusern ufenthalten wider Got und eher auch ein sonder schandtlich laster ist, dan die kupler und kuplerin, so durch ire potschafften und brief hin und wider tragen, jungfrawen, frawen und dochteren oder andere verfhueren, hauß, hoff und gemach unehrliche [231] schandtliche und leichtfertige werck zuvolnbringen, darleihen und also dadruch oftmals fromer leute kinder zur bösheit verursachen, die sonst wol frum und erbar blieben.

Solch zufurkomen ordnen und gebieten wir ernstlich, wo dieselbigen kupler oder kuplerin erfaren, das die unseumblich in haften genhomen, fur recht gestelt und nach gestalt irer mishandlung mit urtheil und recht, one alle gnad an irem leib oder leben und gemeß iren verwirkung gestrafft werden.

Sover aber gleichwol solch kuplen zum ehren doch hinderrucks irer elteren, vermunder, oder negsten freunden (in deren verwaltung sie seind) beschehen, die sollen nach gelegenheit der sachen und that mit dem halseisen, oder in ander weg gestrafft und hierin niemandts verschont werden.

Do aber vater, muter, vormunder und freundt ire eheliche und pflegkinder und vorwandten zu den unehren verkuplen wurden, die sollen one alle gnad mit urtheil und recht vom lebe zum tod erkandt und gericht werden.

[23v] Vom zu und voll trincken. VII.

Es ist unlaugbar, das zutrincken und die fullerei ein ursprung ist vieler leichtfertigkeit und laster daraus, auch gemeinlich gotslesterung, todtschleg, mordt, unfrid, krankheit des leibs und andere ubel erwachsen und hochlich zubesorgen,

das von solches gemeinen lasters wegen der almechtig Gott offtmals theurung und andere strafen über die menschen verhege, zu dem das durch trunckenheit die heimlichkeit, so billich verschwigen oft geoffenbaret werden und die ein endlich ursach ist alles ubels und den menschen an seiner sehlen seligkeit, ern, gunst, vernunft, langen leben und manheit nachteilig.

Solches alles mit hilf des almechtigen abzuwenden und zufurkomen ordnen wir, das unsere prediger, pfarrherr und andere kirchendiener in iren predigen alle stend und underthanen mit fleis vermhanen und mit Gottes wort straffen, das sie sich des ubermessigen trinckens und fullerei enthalten, desselben christlich abstehen, mit erzelung der laster, so aus der trunckenheit folgen [24r] und wie solche zu verderbung leibs und der sehlen gewißlich reichen thut.

Daneben wollen wir auch euch alle hiemit insonderheit gnediglich und ernstlich vermhanet und gebothen haben, das ir solchs alles mit gutem fleis und christlichem gemut bedencken und zu herzen fhuren und hinfurter von dem algemeinen hochschedlichen lesterlichen zutrinken ablaßen und euch desselben enthalten. Do ir aber uff diese unser, als eurs landtsfursten vermhanung und verbot, dem ir gehorsam zuleisten schuldig, nicht ablassen wollet, dasselbig doch umb Gottes ewers schöpffers eer, des negsten und sonderlich der unerzogen jungent ergernus, auch eur rhum, gesundtheit und wolfart willen, vermeiden und also ir und die ewern, so euch bevolhen, von diesem sundtlichen und mehr dan viehischen trincken abstehn und zu einem christlichen und unergerlichem leben begeben sollet.

[Und alsdan uns auch vilfeltig angelangt, das an dem sonntag und andern feiertagen die leut iedes orts vor dem kirchgang und erhörung des gotlichen worts und ampts, brenten wein und ander getrenck brauchen, darus sie zu anhörung Gottes worts ungeschickt werden, auch etwan gar auß der kirchen pleiben und sunst allerhand unzüchtige werck darus ervolgen, solchs abzuschaffen gebieten wir hiemit bey peen 10 [groschen] ernstlich und wollen, das niemandts zur selben zeit branten wein oder ander getrenck schencken, feilhaben, noch schencken soll. Doch außgenommen wandernde und krancke personen, die hiemit nicht gemeint sein sollen.]

Nachdem auch an uns gelanget, das uff den dorffern etliche pfarrherr und kirchendiener mit solchem lasten des volsauffens, auch spielens befleckt sein und sich desselben befleissigen sollen, so gebieten wir, das vor allen dingen dieselben [24v] davon abstehen, solche ubel meiden und iren pfarrkindern und verwandten seelensorg, inen bevolhen, mit gutem exempel und unergerlichem leben und wandel furgehen, bei peen der pfarr und irer dienstentsetzung, auch anderer billichen straffen. [Vide hic schedula etc.]

[36r⁵⁰] Von schmachschrifften, liedern und gemelden. VIII

Alsdan auch seer gemein worden, das die oberkeiten und eerliche leute durch böß unärlig volcken in schencken, zechen, bier bencen, auch wincklen durch lastergesenge, lieder und wort hart angegriffen und geschendet worden, das auch vil schmachschrifften, lieder und gemeld in offentlichen truck außgehen, gebraitet und hin und wider one schew feil getragen werden, wölchs doch alles hiebevur durch kayserliche majestät und des reichs [pulicirte öffne] mandate nit mit wenigem ernst und höchster straff verboten worden, durch wölch ubel die oberkeiten verachtet und schimplich gehalten, ungehorsam eingefurt, die jugent in ergernis ufferzogen, der gemein man zu meuterey uffwiglet, wölchs alles dan guten und erbarn siten entzogen, den ordentlichen regierungen hoch nachteilig, auch die laster verursacht, dadurch Gottes zorn wider uns entlich erreget wirdet.

So gebieten wir demnach und wöllen, das niemand, wes stands der sey, geschehe auch wa es wölle, der oberkeit, noch seinen nechsten übel nachreden, ir hocheit, eer, glimpf und gut gerucht antasten noch abschneiden soll, durch wort, geseng, lieder, gedecht, noch gemelde, getruckt noch ungetruckt.

Das auch solche ding kheines feil getragen noch einicher weise in heusern oder sunsten geduldet werden. [36v] Da auch iemandts solche schmachschrifften, lieder oder gedicht zu sich bracht, der soll die von stund an von sich thun und unsern amptleuten und richtern alsbald nach eröffnung dißer unser ordnung uberantworten. Da aber iemandts in dem einen oder mehr ungehorsam befunden, den wöllen wir als einen unruwigen, mutwilligen und bösen menschen, wölcher zu unruhe, unfriden, meuterey und allem argen genaigt, in unserm furstentumb nit leiden noch gedulden.

Und damit solche ubelthetter zu hafften gebracht und ungestrafft nit pleiben, wöllen wir hiemit allen und ieden unsern haupt und amptleuten, rethen der stette und richtern bevolhen haben, hierauff gut achtung zugeben und die ubertretter in ernste und unnachleßliche straff nach ordnung der rechten, auch außgegangener reichsordnungen und mandaten, nemen zulaßen, damit andere desto mehr abschew von berurten mißhandlungen empfahen mugen.

Da aber hieruber iemands befunden, der solche bey sich leiden, oder auch so er solchs von andern hören oder erfahren und unsern amptleuten oder richtern eines ieden orts oberkeiten nit anzeigen wurde, der und dieselbigen sollen in unser ungnaden und ernste straff gefallen sein, darnach habe sich mäniglich zurichten.

[Fortsetzung 24v] Zwuschen ehrlichen und verleumpten leuten unterschied zuhalten. VIII.

Nachdem zu erhaltung guter police und befurderung tugentlich erbarn lebens und wandels die notturft erfordert, das ein underscheid zwischen ehrlichen und verleumbdten leuten gehalten werde, also sezen und ordnen wir, das dieiheninge, so einer unthaten und unehrlicher handlung uberwiesen, oder sonst aus gnugsamen erheblichen ursachen, verleumbdet, von andern eerlichen personen an der taffel und sonst gemietten, auch zu keinen ehrlichen sachen, oder ampten gebraucht, noch zugelassen werden sollen. Und wir selbs wollen auch solche vorleumbdte personen an unserm hoff und dinst nit leiden. Damit als andere [25r] dadurch vor laster und unthaten sich zuhueten und zur tugent zubefleissen, desto mher bewogen und greitz werden mugen.

Dieweil sich aber oftmals zutregt, das einer uf einen andern beim trunck, oder sonst in rucken schildt und solchs hernach nit bescheinen will, oder sich auch heimlich und stilschweigendt mit dem, so er als anruchtig gescholten, vergleicht und also die laster und untugenden verschwiegen bleiben, so wollen wir meniglich hiemit verwarnet haben, das sich keiner den anderen zuschelten undernemme, er habe dan darzu gnugsame erweißliche ursachen und wan er dieselben hat und darauf offentlich einen anderen als unehrlich gescholten, das er sich mit demselben in winckel nit vertrage, sonder dasselb, wie gepurlich aufhuere. Das es aber hieruber geschee, so soll er nit allein schuldig sein, sich mit dem verletzten zuvertragen, sonder auch hieruber durch die oberkeit jedes orts seiner leichtfertigkeit und frevels halben mit ernst gestraft werden.

[25v] Von mutwilligen bevhedern. X.

Als sich auch vielfeltig zutregz, das mutwillige leut one weigerung des rechtens, auch unser, als des landtsfursten unersucht, außstretten, unsere underthanen und verwandten zu bevheden und schaden zuthun understehen. Und dan solch mutwillig böß furnhemen, durch keyserliche majestät und des Heiligen Reichs ernewerten landtfrieden bei hoher peen verboten und die thetter als fridbrecher zustrafen seind. So ordnen, sezen und wollen wir, das meniglich in unserm furstenthumb sich angeregter keyserlicher ordnung und landtfriedens in allen seinen inhaltungen solcher mutwilliger bevheder halben gemeß verhalte, damit den mutwilligen leuten, denen es an gleich und recht nit manglet, zu irer bosheit kein raum gelassen werde. Alles bei vermeidung der peenen in gemelten landtfrieden und des reichs abeschieden daruber gesetzt und verordenet.

[26r] Plackerei. XI.

Gleichergestalt wollen wir erstgemelten landtfrieden, reichsordnung und sonderlich die uf negst zu Augspurg gehaltenen reichstagen ausgangen mandata der plackerei halben hiemit angekhundiget, ernewart und ernstlich bevolhen haben, das alle unsere underthanen, was wurden, stands oder wesens die sein, solcher keyserlichen und des reichs versehung ordnung und gebott unweigerlich in allen iren articuln nachkomen und auff die strassen und die leut solche achtung geben, damit nicht einem jeden verdecktigen und leichtfertigen frei stehe, unser furstenthumb seins gefallens zu durchziehen, oder gefharlich vorhaben darin zugeben.

Von den einspeinigigen und herren loßen knechten. XII.

Was gefhar auch der einspennigen knecht, die kheinen gewissen hern haben, furnhemlich dem wanderden man vorstehet, das gibt die täglich erfahrung gnugsam zuverstehen. Dieweil dan hochstermelte keyserliche majestät dieselben weder zuhause, [26v] noch zuherbergen ernstlich verboten, so wollen wir einen jeden unsern underthanen desselben keyserlichen verbots und angehefter strafen hiemit ermhanet und solchs durch aus zuhalten ernstlich bevolhen haben.

Damit auch der herrenlosen fueßknecht halben gepurlich einsehens geschehe, demnach dieselben unser land und sonderlich unsere underthanen in unverschlossenen flecken und dorffern zum höchsten beschedigen und beschweren, dieselb jhe lenger jhe mher von tag zu tag uberhandt nimpt, also das sie die arme leut, beide weiber und man, an etlichen ortern danider schlahen und daruber rauben und nhemen, was sie finden und sonst allen mutwillen treiben.

Solchs alles zuvorkomen und abzuwenden, so ist unser ernster bevelch an euch samptlich und jeden in sonderheit, das ir keinen hernloßen knecht in unserm furstenthumb ferner geduldet oder leidet, es weren dan einer oder mher etliche bekandte kriegsleut, die in verschlossen stetten mit unserm vorwissen umb ir gelt zeren [27r] und sich freidlich halten wurden. Die andern aber wollet ir jeder in seinem oder ime bevolhenen gericht und ampt in acht tagen nach verkundung dieses unsers ausschreibens ir wesen furter ausserhalb unsers furstenthumbs in andere ort zu wenden ernstlich weisen und anhalten. Jedoch das sie nit rottenweis, sonder einzeln und nur 2 oder 3 miteinander ziehen und iren weg alzeit also anstellen, damit sie in verschlossenen stetten benechtigen können.

Do sie sich aber hieruber befinden lassen, so wollet nach ausgang der obemelten tag nach beschehener anschlagung oder verkundung dieses unsers ausschreibens auff solche herrenloße knecht streiffen und strafen lassen und welche ir also bekommet, so dis unser gebot und verbot vuertretten, den oder

die wollet gefenglich einziehen, auch andern zu abschew nach gelegenheit ernstlich strafen.

Wurden aber die herrenloße knecht hieruber unsere underthanen beschedigen, so sollen unsere underthanen sie durch den glockenschlag und andere weg, wie es die notturft er- [27v] fordert, zu haften bringen und in unser negst angelegen ampt uberantworten, dan sollen sie nit ungestraft bleiben.

Ober oder hals- und nider oder erbgericht. XIII.

Nachdem zwischen unsern emptern und underthanen oftmals der ober oder hals und nider oder erbgericht halben allerhand zanck und unwillen entstehet, daruber das nicht ein jeder zuentscheiden weis, was zu einem jeden gehorig, so haben wir fur notwendig angesehen, was fur felle under jedes gericht gezogen werden sollen, unterschiedlich zusezen und in diese unser ordnung verleiben zulassen.

Und erstlich so gehören zu den obern und halsgerichten nach geschriebene felle, als kezerei, zauberei, kirchenbrecher, blutschand, notzucker, fridbruch, eebruch, rauberei, mord, morndbrandt, vergriffen, verrathen, meinayder, auf-frurer, aufleuffer.

Item jungkfraw oder witwen entfurern, mit zweien weibern sich verheyra-ten, mit unvornunftigen thieren unkeuscheit treiben, pflug und mühle brau-ben, verweisung [28r] und vobietung der gericht und stedt.

Item wan einer den anderen mit gewapneter handt in dem seinen suchet, in willen ine zutöden. Aller diepstal uber 4 silber [groschen] werdt, dieb hausen und herbergen, diebstal verhelen und verbergen, abschneidung oder verderb-ung menlicher glider oder weiber brust.

Item wider seinen erbherren oder oberkeit rathen und helfen.

Todte corper begraben, oder aufheben.

Schmehen, die peinlich beclagt werden.

Item hohe und befreyte personen, die im regiment seind, schelten und ini-uriren.

Item ob einer an befreyten orten als ufm schloß, rathaus, oder in der kirchen schmehete.

Die leut weg fhuren und verkaufen.

Item falsche brief einem anderen zu schanden machen, brief felschen mit außlöschen oder anderer gestalt falsche siegel oder betschaft. Item falsche munz machen, dieselben wissentlich ausgeben oder darzu [28v] helffen und rathen, munz groß oder klein beschneiden, schmelzen oder ringeren, falsche whar ge-wicht und maß machen oder gebrauchen.

Item wan sich jemandes fur einen fursten, graffen, herren, ritter, oder einiges wirdigen stands ausgibt, auch einiger meisterzunft, der er doch nicht ist betrieg-

lich berhumet oder jemand seinen nhamen, wappen, gemerck, oder zeichen dem andern zu schaden verendert.

Wan einer ein ding zweyen verkauft, oder versezt, oder eines briefs inhalt dem andern, so er zustehet, zu schaden dem widerteil offenbaret.

Item do ein richter oder amptmann umb gift gab, oder verheissung willen etwas thut, das nit recht ist, oder das underlest, das er hat thun sollen.

Item hausfridbrechen, thuren oder fenster freventlicher weis beschedigen, oder ausschlahen und werffen, peinliche und scharpfe fragen, gezogene messer oder wafen, damit einenr den andern verwundet, gelemdbt oder erwurgt. [29r] Item malbeum, oder malstein zerhawen, oder außwerffen, neue zöll ufsetzen, teich abstechen, zergraben, oder darzu helffen und rathen, schandtlische schmehe schriften dichten, anschlagen, oder anderen offenbaren. Geächtigte ubelthäter, oder mishendler wissentlich herbergen und unterschleiffen.

Item wunden, die offen oder erst beulen seind und darnach ufbrechen und wunden werden, stoßen, treten oder werfen, davon einer stirbt oder gelemdbt wirdt, hend, finger, bein, fuß oder zehen abschlagen, hausfriden brechen, stadt oder schloßmauren bei nacht zerbrechen.

Item schmachclagen, do jhemands zu seinen ehren peinlich anlagt wirt. Alle solche und dergleichen, auch hoher und großer mißhandlungen, gehören in die ober und halsgericht, sollen auch durch dieselben geruget und gestraft werden.

Was aber kleinere und geringere fhel seindt, die sollen in die nider oder erbergericht gehören und durch dieselben gestraft und gerichtfertigt [29v] werden. Als nhamlich haar raufen, schleg, die nit todtlich sein, noch lehme bringen, darumb auch kein wunden wirt, als braun und blaw, nasenbluten, maulstreich, zehnbbluten, so die nit wacklen, oder andere blutrünst mit negel gekrazt, oder sonst verlezet, dardurch kein wunden, oder lehme ervolget. Lugenstraffen, schlechte schwewort, die nicht an freyen orten, oder hohen befreysten personen geschehen, und peinlich nit geclagt werden, unzuchtig mutwillig geschrei, messerzucken, dadurch niemandts beschedigt wirt, messer und verbottene wapen tragen, verbottene whar feil haben, verbottene spiel treiben, diebstal, so under vier silber groschen seind. Item gebott der inlager und dergleichen.

Item alle burgerliche sachen, als schulden gulten, scheden, pfandungen, guter liegend oder fharend, stehend, beweglich und unbeweglich, die betreffen viel oder wenig, alle burgerliche sachen, die nit von peinlichen herfliessen.

Was aber sachen seindt, geltbueßen oder abtrag belangendt, so von peinlichen sachen herrurendt, als [30r] wan ein peinliche sache mit zulasung der gericht und bewilligung des verlezten clagenden theils oder aus anderen ursachen burgerlich wurd, oder aber das sich ein mord, leme, oder anders nit aus fursaz, oder arglist, sonder aus unfleis oder verwarlosung zutriege, das sie zu rechte zu

einem burglichen abtrag gelassen wirt, solche fhell, ob sie woll zu geltbußen gereichen, gehören sie doch zu den ober oder halsgericht, derhalben sie durch dieselben gestraft und die straffen eingenhomen werden.

Hetten aber unsere ampter, oder nur einer oder mher, der die halsgericht hat, etliche fell, in die nidergericht gehorig, oder hinwieder derjhenig, dem die nidergericht zustendig, etliche fell, in die halsgericht gehorig, uber rechtsverwerte zeit [ruwiglich] herbracht und geuebt, bei dem oder denselben sollen sie ungeacht dieser unser ordnung nochmals gelassen werden.

Von peinlichen gerichtskosten. XIII.

Wan peinliche sachen in unserm furstenthumb furfallen, darinen cleger seind, so sollen dieselben [30v] den nottwendigen uncosten der rechtfertigung, wo sie des in vermogen tragen und doch mit uberflus des uncosten in alweg verschont werden.

Do sie aber armuts halber solchs nicht vermochten und man befunde aus redlichen gnugsamen anzeigungen, das die eingezogenen an der that schuldig, so sollen unsere ampten oder andere, so oberkeit haben, solchen uncosten selbs tragen und die uberthretung nach ordnung der rechten peinlich straffen lassen und solchs nit allein auff den fhal, wan die verbrecher an den orten, das sie verbrochen und gesundigt, sonder auch ausserhalb derselben in frembden gerichten, zu gefengknus gebracht, wie dan den fluchtigen thetern die underthanen derer orter, das sie verbrochen, zu jederzeit zuvolgen und sie in gefengknus zubringen schuldig sein sollen.

Welchs auch jedes ampt oder derjhenig, dem die oberkeit zustehet, auff den fhal thun soll, da keine cleger vorhanden und die that offenbar.

Were aber auch an etlichen ortern [31r] ein alter und bestendiger gebrauch herkomen, das etliche dorfer die uncosten der rechtfertigung alle oder zum theil einander mitragen helfen mußén, so soll es demselben nach gehalten werden.

Wo auch die vorhandlung dermaßen gelegen, das dem thetter seine gutter confiscirt werden, so soll der uncost uf die rechtfertigung ergangen, von denselben guter genhomen, die ampte und andere, so gericht halten, desgleichen die underthanen damit verschont werden.

Ubermesige buesen. XV.

Es ordenen die keiserlichen recht in etlichen fellen der vorhandlungen gewisse strafen, wie die verhandlungen und verbrechungen sollen gebuesset und gestraft werden. Ihn etlichen fellen aber stellen sie die straff dem richtern wilkürlich heim.

Nun werden wir berichtet, das jhe zu zeiten in unsern ampten auch durch unsere, so in unserm furstenthumb gerichtparkeit haben [31v] die ordentliche straffen und bei der wilkurlicher straf die billigkeit überschritten und die leute höher dan sich von rechts und billigkeit wegen [oder alten gebrauch nach] geburt, mit straf belegt werden.

Solche beschwerung abzuwenden sezen und wollen wir, das hinfuro in unserm furstenthumb in und ausserhalb unser ampter die underthanen und verbrecher nicht hoher sollen gestraft werden, dan wie es die recht [und die reichsordnungen und constitution auch wie von alters hie gebrechlich] in den darin ausgedrugkten fellen ordnen und zulassen und die billigkeit bei der wilkurlichen straf erfordert oder aber solchs in bestendigem brauch herkommen ist.

Jedoch das in alweg die leuthe disfals, auch nach befindung und gelegenheit der sachen, mit ubermessiger straff nit in verderb gefurt werden. Wurde sich aber jemand's understehen, solchs zuubertreten und das ausfundig gemacht, der soll nit allein die ubermessige straf, wan es an uns [32r] gelangt, dem gestraften wider zuerlegen schuldig, sonder auch daruber in unsere straf gefallen sein, darnach sich jeder zurichten.

Von gefenglicher annhemung und enthaltung der ubelthetter. XVI.

Es soll furohin niemand, ausser offner oder wissentlicher waren that, oder gnugsamer indicien und anzeigung, durch unser amptleut, oder jemandts andern in unserm furstenthumb angenhomen werden.

Wo aber unsere ampten, sie seien was standts sie wollen, die strassenrauber, bescheudiger und andere ubelthetter in iren ampten, gericht oder gebietten erfahren und deren gewhar werden, sollen sie denselben nachstellen und die bei vermeidung unser schweren straf und ungnaden nicht warnen, oder furschieben, auch die eroberten, oder nidergeworffen, keinswegs betagen noch ledig lassen, sonder gefenglich zu recht annhemmen und in die gericht, darin sie betreten oder an- [32v] genhommen seind, fhüeren und in guter verwarung daselbs behalten lassen. Auch in unser als landtsfursten wissen und willen nit auslassen, noch in geringe unbewarte gefengnus legen, sonder wol verwaren, uns oder unsere rethe solchs unseumblich berichten und weiter bevelchs darauf gewarten, auch einen jeden gegen denselben thettern, strengs rechtens gestatten und fuderlich ergehen lassen.

Von peinlicher frag. XVII.

Weitter ordnen und wollen wir, das furohin von unsern ampten, on unser oder unser hoffrethe besondern bevelch, niemandt peinlich gefragt werden soll, bei vermeidung unser schweren straff und ungnad.

Es were dan sach, das ein that, oder beschedigung offentlich und unwidersprechlich vor augen, also das sich an demselben thetter nit zuvorgreifen, sonder zubesagen were, das durch verlengerung gein hoff zuschicken jemandts gewarnet, oder ichts versaumt wurde, so mugen unsere ampten und richter, die frag nach [34r⁵¹] gelegenheit und gestalt der sachen furderlich zugeschehen verfuegen und solchs alsdan an uns und unsere hoffrathe gelangen lassen.

Und do jhemands auf des anlegers begeren, oder von obrigkeit wegen als obstehet zufragen, so sollen alweg der amptman oder richter sampt etlichem rechtsizern ufm land, und wo es in einer stadt ist etlich vom rath, der zum wenigsten 2 sein sollen, auch gerichtschreiber, dabei sein und denen, so bei solcher frag seind, mit ernst und bei iren pflichten eingebunden werden, des befragten bekandtnus niemandts zuoffenbaren.

So bald auch die urgichten beschrieben werden, soll man dieselben denen, die bei der peinlichen frag gewest, unterschiedlich vorlesen und ehe dan solchs geschicht, nit gein hoff schicken, damit der wharheit zu abbruch und dem gefangenen zu nachteil in solchem außschreiben nit gerirret werde.

[33r⁵²] Das unsere amptleut und bevelhaber uber unserer amtsgerechtigkeit, sovil billich halten sollen. XVIII.

Es sollen auch unsere haubt und amptleut, vögt, hogreven und andere bevelhaber uber unser und unserer ämpter gerechtigkeit, sovil billich, mit getrewem fleis halten, uns auch daran nichts entziehen laßen. Und da inen sachen furfielen, uns oder das unser betreffend, es sey umb eigentumb, oberkeit, volg, steur, gericht, wiltpan, jagt, oder anders, oder aber da sie befinden, das uns oder unsern ämptern einicherley wider alt herkomen und gebrauch entzogen were (darumb sie fleißige erkundung und nachforschung haben sollen), das sollen sie iederzeit uns und unsers abwesends unsern räthen unverzuglich zuerkennen geben unsers bescheids daruff gewarten und gleichwol mitlerweil an allem dem, das zu billicher erhaltung unserer gerechtigkeit dienstlich, nichts erwinden laßen.

51 Dieser Artikel wird in der Handschrift von dem eingelegten Zettel mit dem Artikel Das unsere amptleut und bevelhaber uber unserer amtsgerechtigkeit, sovil billich halten sollen. XVIII unterbrochen.

52 Dieser Artikel findet sich auf einem nachträglich eingelegten Zettel.

Sie sollen aber gleichwoll wider die billicheit und alt loblich herkomen niemands wes condition oder wesens der were, im wenigsten beschweren, oder an demjennigen, so iemandts auß recht oder altem loblichen gebrauch und gewonheit zustehet, vorunruigen, oder sunst unnotturfftige gezenck erwercken, dan unser gemuet und meinung nit ist, das iemandes das sein abgezogen, oder wider die billicheit beschwert solte werden, sonder eir begeren allein das unser zubehalten und einem ieden das sein zulaßen.

[34v] Das sich one erlaupit niemandt in frember heren dienst begeben solle. XIX.

Wir verbieten auch allen unseren underthanen [in den stetten und uff dem landt], was stands oder wesens die sein, das keiner derselben one unser sonderlich erlauben aus unserm furstenthumb andern herren und pottentaten zu hilff, oder in den krieg ziehen, bei straff leibs und guts, die einem jeden uberfaren, so er volgends betretten, von uns unnachleslich begebenen soll.

Dan so dieselben anheimisch komen, sollen sie durch unsere amptleut gefenglich anghommen, uns angezeigt und nach unserm bescheid mit straff gegen inen hertiglich verfharen werden, alles vermug der keyserlichen majestät, unsers allergnedigsten herren im reich puplicirten mandata, auch etlichen reichsabschieden und dan unsern hiebevur ausgegangen bevelchen, die wir euch allen, was standts oder wesens die seyen, hiemit angekündigt und erneuert haben wollen darnach sich ein jeder zurichten.

[Da wir auch von einen oder mehrern unsern underthanen, die sich in krieghandlung versuchen oder sonst in frembder herrn dienst begeben, wollen umb erlaubnus ersucht worden, wollen wir inen im fall wie derselben alsdan selbs nicht nöttig, uff ir underthenig ansuchen ye nach gelegenheit mit gnaden erlauben.

Wir wöllen aber hiemit die von ritterschaft nicht gemeint, sonder uns gnediglich gegen denselben versehen, das sie sich irer pflicht und aid halten, damit sie uns als irm landtsfursten und lehenhern verwandten ieder zeit selbs werden der gepur zuerinnern und zuverhalten wißen und sonderlich diejennigen, so lehentreger seind, one unser außtrucklichen verlaub sich auß unserm furstenthumb in frembder hern dienst nicht begeben.]

Das die lehenleut und underthanen in gutter reitschafft sizen sollen. XX.

[35r] Ob wir woll durch offentliche ausschreiben zum offtermalen unser ritterschaft und andere unsere underthanen vermhanen lassen, das sie in guter beraitschaft sizen sollen, so befinden wir doch, das ire viel iziger zeit weder ir

anzal pferd und knecht, damit sie uns zudienen schuldig, underhalten, noch fur sich selbst gerust sein.

Dieweil uns aber solchs zu schmelerung unser ritterdienst gereichen, auch sonst nach zuegeben, sonderlich bei dieser geschwinden und gefarlichen leuf-ten nicht gelegen, so bevehlen wir hiemit ernstlich, das ein jeder, so uns mit rytterdienst verwandt, sich mit guten pferden und knechten zum wenigsten in der anzal, damit er uns zudienen schuldig, auch guter rustung gefast mache und dieselb unweigerlich underhalte, damit wir deren im notfhal jederzeit zu-gebrauchen haben mugen.

Da wir auch unser ritterschaft erfordern wurden, wollen wir, das einjeder in eigner person kome und nicht andere (wie etwan hiebevorn zum theil beschehen) abfertige, er hete dan von uns ein anders erhalten. Und do in diesem allen eini-cher mangel kunftiglich befunden wirt, wollen wir uns dermassen zuerzeigen wissen, das unser misfallen darob zuspuren.

[35v] Von maß, gewicht und ellen. XXI.

Dieweil zu erhaltung guter ordnung und richtigkeit in allen gewerben und handtierungen einer einigen gleichen maß, gewichts und eln zum hochsten vonnoten ist, so sezen, ordnen und wollen wir, das furan allenthalben in un-serm furstenthumb die ungleicheit und unterschied der maß, eln und gewichts genzlich abgethan und verboten sein und alle unsere underthanen in stetten, flecken und dorfern sich unser stadt Braunschweig mhaß, gewichts und eln in kauffen und verkauffen, messen und auswegen furohin gebrauchen sollen.

Gebieten auch daruf allen und jeden oberkeiten in stetten, flecken und uf dem landt, was wurden, stands, oder wesens die sein, an welchen orten gedachts braunschweigisch mhaß, eln und gewicht bisher nit im gebrauch oder herkommen ist, das sie alhie von Wolfffenbutel daselben gerechte prob, oder abpfächtung nhemen und nach publicierung dieser unser policeiordnung in einem monat nechstfolgend bei inen ufrichten und mit iren underthanen und zugehörigem [38r] alles fleis daran seint und verfuegen, sich furohin solchs new ufgerichteten maß, eln und gewichts allein und sonst keins anderen mher zugebrauchen.

Es sollen auch in den stetten und flecken und da man bei maß, eln und ge-wicht zukauffen und zuverkauffen pflaget, etliche personen verordnet werden, die alle quartal die mhaß, eln und gewicht besehen und do jhemandt hiern un-recht befunden wurde, derselb nach gelegenheit der ubertretung und sachen unnachlessig gestrafft werden.

Und damit die ordnung diß gewichts, maß und eln desto stattliche gehalten und volnzogen werden muge, soll [die oberkeit eines ieden orts] die gewiße fursehung thun, das dieselben durch zween oder drey geschworne] jedes jhars

auff das wenigst zweimhal beschawet und da bey denen [die mit maß, eln und gewichten umbgehen befunden wurde, das sie] änderung darin gethan, oder die rechte mhaß, eln oder gewicht nit gehapt hetten, [solle dieselben durch die oberkeit] nach ungnaden gestrafft werden.⁵³ [37r⁵⁴] Demnach aber die zinß an ettlischen oerttern unsers furstenthumbs mit anderer dann braunschweigischer maß bißdaher bezalt worden, so wollen wir hiemit dem guttsherrn und zinßman ufferlegt und bevolhen haben, das sie dieselbige alt maß eines ieden orts uff die braunschweigische regulirn und wirdern sollen, damit nach derselben hinfuro die jerliche zinß enttrichtet und bezalt und also dem guetsherrn an seinen alten hergebrachten zinßen nicht abgeen und dennoch die braunschweigische maß in der bezalung gehalten werden muge.

[Hierein gehört der titul vom forst und holzordnung, wölcher hierunden fol. 63 gesetzt ist.]

[81r] Forst und holzordnung. XXII.⁵⁵

Wiewol wir hiebevör etliche mahl unsern landen und leuten und derselben nachkomen gute nuzliche forst und holzordnungen furgenhomen und publiciren haben lassen, so befinden wir doch, das denselben wenig nachgesetzt worden, sonder die wälder und holzer in mercklichen abgang und vorderb komen seind und zubesorgen, wo nit widerrumb einsehens beschehe, noch weiter unwiderbringlicher schad ensteen mocht.

Solchs zufurkomen haben wir gemeinem nuz zum besten abermals furgenommen, solche holzer zuvorwharen, hegen und hawen zulassen, inmassen wie folgt.

Namblich es soll niemandt, wer der sei, zubehuff seiner feurung grunholz in gedachten holzern abhawen, sonder das dürr abgefallen holz zuvor daraus fueren lassen und wan solchs abgefallene holzer gar herausser gefurt worden, alsdan sollen die underthanen das gruen holze zu notturft irer feurholzung mit wissen, willen und anweisung unserer amptleuten, forster und eines jeden orts grundts oder eigenthumbsherrn thun und abhawen. [81v] Es sollen auch sonst unsere amptleut und forster, auch alle grundtsherren in unserm furstenthumb verfuegen und darob sein, damit in alweg die guten zimmer, oder buwholzer, item mast und ander geschlacht holz nit unnuzlich, noch uberflussig abgeschlagen, verkauft und verschwendt werden. Und sonderlich sollen die wilden epfel und bierbaum dieweil sie fruchtbar seind, namlich nach gelegenheit einer jeden gegent, an sonder notturftig ursachen und one verwissen und bewilligung

53 [Hierzu gehört der beyligend zedel]. Gemeint ist fol. 37r.

54 [Zu ende des 21 tittels soll dieser gesetzt werden].

55 [Dißer titul gehört hinuff vorm titul vom holzkauff fol. 19].

unserer amptleut, forster, oder der grundts und eigenthumbsherren nit abgehawen werden.

Welcher aber das uberfharen wurde, der soll neben vorlierung desselben holz fur einen jeden abgeschlagenen stamm umb einen gulden reinschen gestraft werden.

Und do jhemands bawholz hawen will, der soll solchs mit wissen unserer amptleut, forster, oder der grundtsherren thun, die inen auch dasselbige nach gelegenheit und notturft zuvorgunstigen und auszuweisen schuldig sein und soll solch ausgewiesenen holz alles mit unser mahlax gezeichnet werden. [82r] Wir ordnen und wollen auch, wan hinfuro die gehew abgeschlagen und gehawen werden, das gute achtung daruf geschee, damit alwegen etliche hohe heister und buchen, auch äpffel und bierbaum unverlezt mugen stehen bleiben, insonderheit aber, was zu baw und mastholz dienlich, soll in den gehewen und theilungen nicht gehawen werden.

Und sollen die gehew nun hinfur an alwegen zwischen michaelis und walt-purgis, im herbst und winter und sonst nit gehawen und alles abgeschlagen holz vor waltpurgis von dem stamen und aus den gehewen abgefurt werden.

Es soll auch keiner hinfurter an den holzer roden, wiesen oder acker machen, es geschee dan mit unserm oder underer amptleuten, gerichtten oder eigenthumbshern vorwisen und vorgunstigung.

So sollen auch alle und jede unserer underthanen ein jede geholzung, wan die abgehawen worden, die negste drei jarlang hegen, der loden verschonen und mit keinem viehe, wie das genent werden mag, innerhalb solcher zeit darauf treiben noch waiden, [82v] sonder sich desselben genzlich enthalten, damit an des abgehawenen holzstedt wider ein fruchtbar gut geschlacht holz wachsen muge.

Were aber, das die loden unfruchtbarkeit des bodens halb, in dreien jaren volkomliche erwachssung nit erlangen mochten, damit sie dan vor nachteiliger, oder vorderblicher vorezung des viehes sicher sein mogen, als dan sollen wir und die inhaber unserer schlosser und gerichte macht haben, der orter nach gelegenheit lengere jhar zu auffwachssung der loden anzusezen und zugeben.

Doch soll solchs allein von denn ganzen schlagen und nit wo etwan hin und wider (wie in gemeinen und anderen holzern geschicht) allerlei holz geschlagen wirt, verstanden werden. Und sonderlich soll auch hierin ausgenhomen sein, da man nach gelegenheit der landtsart und unvormeidlicher not, der waid, so lang nit gerathen, noch die schleg im frid lassen mocht, welchs dan jedes orts zu der oberkeit erkandtnus und messigung stehen soll.

Nachdem auch bisher etliche vor- [83r] meinte freyheiten von unsern underthanen furgewendet worden, als das ein jeder in des ander gehulz, darin er kein holz gerechtigkeit hat, auff ein pfandt zufaren und zuhawen unvorboten sein und der grundts oder eigenthumbsherr den freveler derhalben weder

zupfenden noch zubeclagen macht haben solt, er werde dan bei dem seinen befunden.

Desgleichen das die eigenthumbshern ire gehulz, darin sie den haw und gebrauch desselben holzes von wegen der trift, die ein ander aus vergunstigung, oder aus alter gerechtigkeit haben möcht, nicht zugebrauchen haben solten, dieselbigen zwen mißbrauch und untaugliche vormeinte freyheiten wollen wir als nichtig und widerrechtlich aus craft landsfurstlicher macht und oberkeit hiemit vernichtet, uffgehoben und abgethan haben.

Ordnen und sezen dagegen, das einjeder eigenthumbs oder grundtherr dem anderen, so ime frevenlichen eingriff thut, bei oder von den stammen, in dem seinen pfanden [83v] oder so er ine, in dem seinen nit betrit, in oder ausserhalb rechtens, derhalben an gepurlichen orten verclagen und furnemen muge.

Und unsere underthanen sollen bei unsern amptleuten und gerichtten straffwurdig sein, darauff geburliche bueß und straff urth[ei]l zufinden, damit ein jeder uberfarer seiner vorwurckung nach gestraft werde.

So soll auch einjeder eigenthumbsherr, der neben seinem eigenthumb den gebrauch in seinem holz herbracht hat, unverhindert einicherlei hut oder trift macht haben, sein eigenthumbliche gehulze zimblicher weis und seiner notturft nach, inhalt dieser unser ordnung zugebrauchen und die hut und trift haben, in obgesezten jharen aus den loden bleiben, doch soll nach ausgang der loden jharen einem jeden, der von alters hero ein trift darin gehabt, dieselben zu continuiren vorbehalten sein und er daran nicht verhindert worden.

Weitter ordnen und wollen wir, das [84r] unsere underthanen in stetten, flecken und dorffern, jhe nach anzal der menige, zwen, drei oder vier geschworren erwählen, die neben und mit unsern holzforstern uff diese unsere ordnung gut ufsehen haben und uf unsers holzforsters ansuchen ihme behulfflich und beistendig sein, damit dieselbig gehalten, deren gelobt und stracks nachkomen werde.

Wo aber einer oder mher befunden, der oder die diese unser ordnung nit halten, sonder in vergessung stellen und freventlich dawider handeln wurden, die sollen so oft sie das ubertretten uns zu straf ein braunschweigische marck und unsern forstern einen [newen braunschweigischen schillig, welcher zwen mariengroschen thut, zu pfandtgelde] verfallen sein. Doch wo die ubertretung, frevel oder muttwill grosser, wollen wir uns, unsern amptleuten, forstern und gerichtten nach gelegenheit der uberfharung auch hoher zustraffen hiemit vorbehalten haben.

Es sollen auch keine hierten oder [84v] viehebotten, die mit den hirtten huetten, keine achsen oder barten umb vorwuestung willen der holzer mit sich tragen, besonder allein der gemiet hirt mag sein barten bei sich haben und mit tragen.

Auch sollen alle hirtten, oder hueter ire hund an den holzern von walrpurgis an bis 14 tag vor jacobî am strick fueren, aber zu anderen zeiten sollen sie knüttel funf viertel lang am hals tragen und one dieselben von niemandts in die holzer gefurt werden.

[Fortsetzung 38r] Vom holtzkauff. XXIII.

Damit der betrug, ufsatz und gevar, so bisher im holzverkauffen geschehen, sovil muglich furkommen, wollen wir, das furohin [an den örtern, da das brenholz an ganzen oder halben clafftern gehawen und verkaufft werden muge, solch brenholz,] so zum verkauffen uff [38v] feilen marckt gefurt wirdt, ein lengin haben und die klafter auch in einer größin sein und nhamlich die scheuter an der lengin vier werckschuch halten und die klafter an der höhe sechs werckschuch und in der breitin auch sechs werckschuch sein.

Und sollen derhalben die rethe in den stetten und flecken ein gleichmessige holz, oder klaftermaß mit stangen oder ramen, solchen iztgemelten klafftern gemeß, alsobald anrichten, damit ganze, drei viertheil halbe und ein viertheil eins klafters gemessen werden mugen und hierzu geschickt taugenlich personen zu holzmesern verordnen, die im kauffen und verkauffen das holz in allen steden und flecken mit den geschwornen messern treulich messen, darin er gegen keuffer und verkauffer gleich und gemein sein soll mit dem messen und allen dingen, auch zu und abschlagen, wo die scheuter zu kurz oder zu lang weren und die recht maß nit hetten, wie zimblich und billich ist. [39r] Es sollen auch die pauren schuldig sein, das holz so sie zu marckt fhuren, nach ganzen oder halben klafftern zuverkaufen und nach obberurtem maß zugeweren. Welcher sich aber dessen weigeren wurde, der soll das holz, so er zu marckt gefurt, dem gericht verlustig und verfallen sein.

Und damit die holzmesser ir gewisse und gesezte belohnung haben, ordnen wir, was uber die halb klafter gemeßen wurt, das ime der keuffer zwen scharpf und der verkeuffer auch sovil geben, wo aber ein halb klafter ist und darunder das, davon der keuffer ein scharf und der verkeuffer auch ein scharf sie sein frembd, oder heimisch, niemandts ausgenhomen, geben soll, und uber diesen lohn niemandts höher getrungen noch beschwert werden.

Do auch der holzmesser beiweilen brügel, staub, oder krum holz, das in die clafter nit tauglich, darunder befunden wurde, soll er das ausschießen und darumb sonderlich erkennen, was man dafur in seinem werdt geben soll. [39v] Es sollen auch solche messer, alsbaldt sie angenhomen und verordnet werden, oberzelte articul alle getreulich zuhalten, und zuvolnziehen gepurliche pflicht und eid leisten und schweren.

[Da aber das brenholz an einen oder mehr örtern an halben oder ganzen clafftern nit zubekomen, wöllen wir gnediglich vergunnet und zugelaßen haben, das daselbst altem hergebrachtem gebrauch nach das holz bey fudern karren, halb karren, oder sunst bunden oder ziehen karren in die statt und flecken gebracht und verkaufft werden mug. Jedoch das in ieder stat oder flecken fleißig uffachtung geschehe, das der arm man mit ungepurlichen kauffen und verkauffen nicht beschwert sonder allenthalben die billicheit gehalten werd.]

Von schlachtern, mezgern oder fleischern. XXIIII.

Nachdem ein jede oberkeit schuldig ist, veruegung zuthun, das gemeine burgerschaft jedes orts, mit fleisch, brot, wein, bier und anderer notturft versorget und versehen. Und wir aber berichtet werden, das daran, sonderlich am fleisch jhe zu zeiten allerlei mangel furfellet. Demnach ordnen und wollen wir, das nun hinfuran die oberkeit in einer jeden stadt, flecken und dorffern, da fleischhawen zugelassen, hierin das einsehen haben, auch nit den mezgern oder fleischhawern verschaffen sollen, das all dasjhenig, so von oxsen, rinder, khuen, kelber, lemmer, schafen, schweinen und dergleichen geschlachtet wirdt, zu den wochenmarkten, oder [40r] andern tagen in der wochen, in die offene fleischbenck solle getragen und nit heimlich in heusern (doch nach billichen werdt, wie es jederzeit durch die verordente fleischschazer dem einkauf nach geschätzt) verkauft werden.

Wir sezen auch, das in den stedten, gerichten und flecken von einer jeden oberkeit geschworne fleischbeschawer verordenet und an keinen ort einich fleisch uf den kauff geschlacht oder verkauft werden soll, es sei dan zuvor durch die verordente beschawer lebendig und tod notturftiglich und mit fleis besichtigt, auch gerecht un gesundt befunden, damit darauf nach jedes fleischgute ein unterschiedlicher saz, wie das pfundt auszubringen, gemacht werden muge. Wo aber ein viehe durch die verordneten beschawer auf den kauff zuschlachten untauglich unrein, oder schadhaft erfunden, daselbs soll zuschlachten nit zugelassen, sonde hinweg gethan werden. [40v] Es sollen auch solche verordente fleischbeschawer macht haben, den fleischkauf, so oft es not ist, im jar zuvorenderen und denselben nach gelegenheit des einkaufs, gemeinem nuz zum besten, uf ein billiche maß zusezen und zurichten, darinen sich die fleischer nicht widersezigen machen bei peen verbiethung des schachtens.

Und demnach hie aber gesetzt, das in unserm furstenthumb an allen orten ein gleichmessig, namlich unser stadt Braunschweig gewicht furohin sein und gehalten werden soll, ordnen wir, das auch das fleisch nach solchem braunschweigischem gewicht solle verkauft und ausgewogen werden und welcher

fleischhawer uber vier wochen nach eröffnung dieser unser ordnung ein ander gewicht hat, dem soll das schlachten gelegt und verboten werden.

Wir wollen auch, das hinfuran kein fleisch verkauft werde, es sei dan zuvor wol erküelt, oder nachdem es gestochen oder geschlagen ist, gehangen oder aufgetrucket. [41r] Des gleichen soll den leuten nicht ufgetrungen werden, neben einem jeden vierthel fleisch, die köpf, geschling, kröß oder dergleichen von den fleischhawern nach irer sazung anzunehmen, sonder inen frei stehen. Welcher fleischer aber das daruber thette, der soll dengerichts herren, oder rath jedes mhal zu strafen ein reinischen gulden zubezalen schuldig sein.

Von beckern. XXV.

Damit der gemein nuz auch des brotbachens halb sovil an uns befurdert und die armut, so selbs zubacken unvernugendt, mit dem brotkauf nit ubersatz noch beschwert werde, ordnen und wollen wir, das die oberkeiten in einer jeden stadt, gericht oder flecken fleissige und unverdechtliche leut bestellen und verordnen sollen, die den beckern jederzeit nach gelegenheit des jars ein gewicht sezen, nach welchem sie das brot zubachen und zuverkaufen schuldig sein. Und sollen dieselben verordenten alle wochen in der beckerheuser gehen, das gebacken brodt [41v] aufziehen, oder wegen und do sie das zu leicht befunden, die ubertretter one nachlaßung buessen und straffen.

Do auch die verordente brotschawer befinden wurden, das das brodt nit durch ein gnugsam gebacken, sollen sie dasselbige miten uffschneiden und do es unrecht befunden [die becker] nach gelegenheit der ubertrettung und verlust des brots [unnachleßlich] gestraft werden.

Weinordnung. XXVI.

Nachdeme uns glaublich angelangt, das ein zeither die weinschencken gar ubermeßig uf die wein geschlagen auch schedliche vormengung und andere betruglichkeit mit den weinen erfolget, dem allem furzukomen, so sollen die rätthe der stett, auch andere [sondere personen], so wein zuschencken befreyheth sein, guten wein einkauffen und verschaffen, aber hinfuro kein weinschenck einich vaß auszuschencken ufthun, es haben dan die weinhern (so an jedem ort sonderlich [42r] darzu verordent und beaidet werden sollen) denselben zuvor versucht und soll alsdan der weinschenck schuldig sein, denselben verordenten an aidsstadt anzuzeigen, was und wievil ime solcher wein bis in den keller oder schenckstedt gekostet, darauf die verordenten ein gewisse tax und wirderung, wie hoch das stuppich weins auszuschencken und zuverkaufen sezen, dergestalt das der weinschenck dennoch ein zimblichen gewin daran haben muge und von

ime pflicht nemen sollen, das er den wein imselben werdt und nit hoher, auch nach der braunschweigischen maß unvermengt und ungefelscht ausschencken wolle. Darzu ernstlich verfügen und selbs darauf sehen, das jeder meniglich umb sein gelt rechte maß gegeben werde, alles bei peen und verlust des angezapften weins und hoherer straf nach gelegenheit der uberfharung.

Es sollen auch solche verordente weinhern in den stetten, flecken und wo die furghenomen werden [42v] eine sondere pflicht thun, das sie solch ir weinshawampt mit höchstem fleis vorwalten und hierin niemands verschonen oder furschieben sollen noch wollen.

Bierordnung. XXVII.

Gleicher gestalt sollen auch diejhenigen, so frumbde bier auszusölen befreyet sein, gut bier einzukauffen, dasselbig unvermengt und unverfelscht den wirten und leuten umb gleichmessige bezalung zukhomen lassen, und in alweg darauf sehen, das den wirten und leuten rechte maß gegeben werde.

Weiter ordenen wir, das [in den stetten und flecken, da frembde bier geschenckt werden mugen] keiner macht haben soll, einich faß frembd biers aufzuthun, es sei dan durch die verordente beschawer und nach billichem wert gesetzt. Und als dan soll derselbig solch bier im selben werdt und nit hoher ausschencken.

Wilcher aber die bierordnung und sazung uberfaren und einich bier uberschawet, oder hoher dan ime dasselb gesetzt ausgeben, oder in ander wege dawider handeln [43r] wurde, dem soll dasselbige faß bier von seiner ordnetlichen oberkeit ghenomen und darzu der verbrecher darumb nach ungnaden gestraft werden.

[Neben dem so kumpt uns auch fur, das sich unser underthanen uff den dorffern understehen sollen, nicht allein bier, sonder auch brantenwein zubrawen und darmit unsern burgern und inwönern in den stetten an iren brauwercken merckliche vorhinderuß zuschieben, das uns dan hinfuro keins wegs zudulden und zuleiden.

Derwegen sezen und ordnen wir bei leipsstraff hiemit ernstlich, das sich nun hinfuro gedachte unser underthanen dessen gantzlich und all enthalten und mussigen. Im fall das aber nicht bescheen und der einer oder mehr hieruber betreten wurde, den oder dieselben gedencken wir mit obgesetzter straff ernstlich und gewißlich zuverfolgen. Darnach sich ein jeder zurichten.]

Von wirten und gastgebern. XXVIII.

Dieweil auch ein gemeine clag der ubermesigen rechnungen halben in den wirzheusern und gasthöfen an uns gelanget, so sezen und wollen wir, das es kunftig der wirthalben und sonst nachvolgender gestalt soll gehalten werden,

damit den gsten und wandernden leuten, sie komen zu roß wagen, oder fuß, umb ir gebur die billigkeit ervolgen und wir hinfurter mit täglicher deshalben clag und anlauffen, von wegen ubersezung der wirt, verschonet bleiben mogen. Bevelhen und gebietten derwegen hiemit ernstlich, das sich die wirth und gastgeber furohin des grosen ubersezens der zerung enthalten sollen.

Und damit einem jeden wirth nit frei stehe, seines gefallens dem gast mit der zerung und ubermessiger rechnung zuubernhemen, so soll jedes quartal und also des jhars [43v] viermhal, der rath der stadt, oder aber des orts, da gastung ist, der gerichtsherr, oder bevelchaber, ordnen und sezen, auch an die raths und wurtsheuser offentlich under irem siegel anschlagen lassen, wie theur die wirthe nach gelegenheit der zeit und theurung, oder wolfhelung derselben jharszeit, futter und die truckene mhal, auch stallmiet, oder rauchfutter den gsten stucksweis rechnen und von inen bezalt nhemen.

Es sollen auch die wirt den gsten das getrenck, es sei wein oder bier, nach der sezung der verordenten weins und bierschezer sonderlich rechnen und von dem gast bezalt nhemen.

Wurde aber der gast uber die gemeine mhalzeit sonderliche bestellung thun, darumb mag er sich mit dem wirth jederzeit vergleichen.

Do auch zwischen oder nach gehaltener mhalzeit die wirt der wanderenden dienern ausserhalb irer herren bevelch, das zechen ge- [44r] staten und wein, bier, keeß, brot oder anders ires gefallens und uf ir eigen beger auftragen lassen, das sollen der diener herren dem wirth zubezalen nicht schuldig sein, sonder mag der wirth desselbigen entrathen, oder sich dessen an den diener selbs erholen, dafur sie von dem rath, oder des orts gerichtsherren, oder bevelchhabern auff die zeit, wie obstehet, sollen verwarnet werden.

Und sollen die wirth oder gastgeber der ubermeßgen rechnung halb und dieser auch obbemelter der rätthe der stedt, oder gericht bevelhaber sazungen, so wie obstehet, von quartal zu quartal sollen gesetzt und nach gelegenheit verandert werden, in keinem weg zuwider oder entgegen handeln.

Da es aber von inen beschee und solche ordnung und sazung in ein oder mher weg verbrochen werden, soll der uberfharer vom amptman, bevelhaber oder rath derselben stadt und jedes orts gerichtshern alwegen und so oft es geschicht, umb einen reinischen gulden gestraft werden. [44v] Es soll auch allen gastgebern und wurdten, so uf unser veste Wolfenbut[e]l seßhaft, hiemit gnediglich zugelassen und vorgunet sein, allerlei gattung frembds biers, als zu sommerszeiten einbeckisch und Doppelmhumen, zu winterszeiten Hamburger, Goß oder Breuhan, oder ander frembd gedrenck einzulegen und auszuschencken, jedoch das die ordnung und maß, wie hieoben vom bier gesatz, von inen unverbruchlich gehalten werde.

Nachdem auch die erfahrung gibt, das sich bisher viel schedliche leut bei den wirten und gastgebern zuvorderst auf den dorfern in den krugen unterschleiffen, daraus allerhandt beschedigung und plackereien auf den straßen ervolget. So wollen wir, das hinfurter in unsern stetten, flecken, dorfern, auch wirtsheusern und krugen und sonst allen enden niemandts uber ein nacht gehauset noch geherberget werden soll, des person, wesen und gescheft nicht bekandt. Und sollen die wirte und kruger solche unbekandte gest zu irer ankunfft mit glimpflichen [45r] Worten befragen, wie sie mit nhamen heisen und was ir gescheft sei und solchs der oberkeit jedes orts anzeigen. Da auch kein argwon vermerck, soll demselben seiner gelegenheit nach lenger zubleiben nit gewehret werden.

Reisige knecht ehehalten und dienstbotten belangendt. XXIX.

Und nachdem uns vielfaltiglich angelangt, wir auch bisher befunden, das die reisigen knecht an unserm hoff und uf dem landt one unterschied und pasbart zu wider des Heiligen Reichs policeiordnung angenhom[m]en werden, dardurch dan ir mutwill verursacht, und uberhand genhommen, dieweil ires wol oder ubel haltens von dem vorrigen herren kein paßbort, oder schein begert worden.

Damit nun solche reisige knecht sich ires ampts und diensts desto besser erinnern und fleissiger ufwarten, oder das jhenig verrichten, worauf sie bescheiden, und sich ubermessigs sauffens eusseren und also durch ir woll halten, iren herren in zeit ires abzugs zu einem [45v] guten paßport und zeugnus ires verhaltens ursach geben mugen.

So wollen wir, vermog obangezogner reichsordnung hiemit gesezt, versehen und vermhanet haben, das hinfuro keiner des anderen reisige knecht annhemen soll, er zeige dan zuvor ein paßbort, das er von seinem negsten herren mit guttem willen und ehrlich abgescheiden sei, welchs paßbort dan auch, da er sich in sein[em] dienst treulich, fleissig und aufrichtig gehalten, nicht soll geweigert, oder vorenthalten werden.

Dieweil auch der ehehalten dienstbotten, oder gesinds ungehorsam meniglichen bekandt, darumb soll nun jeder unser underthanen, was standts der sei, uf dem land, oder in stetten, uf die hausgenossen einkomling und musiggenger gute achtung geben, auff den fhal, da sie dienen kondten und sich dessen weigern, oder da sie arbeiten kondten, dasselbig nit thun wollten, das sie nicht gelitten, noch zu betlen gestattet werden. Dan [46r] wol zuvermuten, wo sie nit dienen oder arbeiten wollen, das sie sich mit dem bettlen zubehelffen und die leut zubeschweren und zubeschedigen in vorhaben seyen, darumb soll keiner in unserm furstenthumb, er hab dan abzugsbrief von seinem vorigen herren, oder

andere gnugsame kundtschaft, oder aber sei von der oberkeit eingeschrieben und angenhomen, geduldet werden.

Welcher underthan aber dieselben mussiggenger und faule untrewle leut aufhalten, oder fordern wurt, der soll von seiner oberkeit am gut, oder wo er das nit vermöcht, am leib unnachleslich gestraft werden, auch allen den schaden, den sie thetten, zuerstattten schuldig sein.

Wurde sich aber zutragen, das sich irgentein dienstbott, oder hausgenoß so (wie obsteht) nicht gelitten werden solt, oder sunst aus redlichen ursachen seinen enthalt furter zusezen gewißen wurde, dagegen und widersezen, der oder die sollen nach befindung ires ungehorsams und mutwillens mit gefengknus und durch andere geburliche mittel, hierzu ernst- [46v] lich angehalten werden.

Es soll auch niemandts dem andern sein ungeurlaupt gesind abspannen, mieten, oder aufnemen, es sei dan von seinem hern, oder frawen mit willen, oder aus erheblichen ursachen abgescheiden, oder hab sein zeit ausgedient.

Wer aber dieß ubertretten wurde, der soll dem gericht, darunder er gesessen, vier gulden zu straf geben.

Da aber jhemandt ein gesind hette, das ime nit gefellig, der mag es mit dem lohn nach verlauffener zeit verlauben.

Wurde aber jemens ein gesinde vor der zeit an erhebliche ursachen urlauben, der soll demselben seinen lohn fur voll geben.

Hinwiderumb do ein dienstbot understuende, ehe die zeit seiner miete auswere, aus dem dienst zugehen, sol ine bei straf zwenzig gulden kein anderer annhemen, er bringe dan von demjhenigen, dem er aus dem dienst gangen, paßbort, oder schein, wie er seinen abschied genhonnen.

Es soll auch derjhenig, dem, er aus [47r] dem dienst gangen, keinen lon zugeben, sonder den ungehorsam dienstbott, denselben zuentrathen, darzu den schaden, ob derhalben einichen erfolget, zuerstattten schuldig sein.

Were es aber sach, das der dienstbot ursach hett, vor der zeit aus dem dienst zugehen, die soll er der oberkeit, oder richter jedes orts anzeigen und sich beide theil des lons halben und sonst nach desselben bescheidt verhalten. Wurde dan der richter befinden, das er ursach gnug het und derjhenig, dem er gedienet, wolte jhme nicht pasbort geben, so mag ime der richter seins amptshalben ein schriftliche kundtschaft zustellen, daruf er von ander leuten fur einen diener muge angenhomen werden.

Und als sich offtermals zwischen der herschaft und iren dienern und dienerin aus unzeitlicher ufsagung der dienst viel unwillens zutregt, dem zufurkommen ordnen und wollen wir, das furohin ein jede herschaft seine dienstbotten sechs wochen und die dienstbotten irer herschaft acht wochen ungeferlich vor ausgangen der ge- [47v] dingten gemieten zeit, den dienst sich darnach wißte zurichten abkunden soll. Wo aber solche ufsagung dermaßen wie gemelt nit

geschicht, so soll alsdan die herschaft den dienstbotten zubehalten und der dienstbot der herschaft weiter zudienen schuldig und pflichtig sein.

Von der paursleuten dienstpotten. XXX.

Nachdem uns auch teglich anlangt, wie sich der paursleut gedingte dienstbotten und ehehalten aus unserm furstenthumb gebarn, so sie in der arbeit sein und zu der zeit man irer am meisten bedarf, mhermnals in anderen ortern verlauffen, ist daruff unser ernste meinung, das furohin derselben dienstbotten keiner, er sei jung oder alt, mans oder weibschild, von einichs dienstswegen, sonderlich zur zeit ir herschaft in irer grosen arbeit seind und iren bedurfen, aus unserm land und furstenthumb ziehen soll, es hette derselb dienstpot deshalb ein sonder geding [48r] gemacht, auch ausgenhomen die jungen handtwerccksgesellen, die dan (wie von alter herkommen) zu mererer fharung irer arbeit allenthalben im heyligen reich umbziehen.

Wo sich aber ausserhalb solchen handtwerccksgesellen yemmandts aus dem paursvolck vorberurter maßen über dis unser gebott aus unserm furstenthumb zu ziehen understehen und solchs wissentlich wurde, so soll demselben dienstbotten und ehehalten alsdan unser furstenthumb 3 jhar lang darin nit zukomen, noch darin einich wonung zusuchen, verboten sein.

Wo aber derselben einer über kurz oder lang wider in unser land komen und darein betreten wurde, der soll nach gelegenheit seins weglauffens mit dem thurm oder sonst in ander weg ernstlich gestraft werden, wie wir dan hiemit allen haupt und amptleuten, auch gemeiner unser landschaft von allen stenden, ob solchem mit ernst und fleissigem aufsehen zuhalten bevelhen und auflegen.

[48v] Von wucherlichen contracten. XXXI.

Wiewol nit allein die ausgekundte keiserliche policeiordnung, sonder auch die heilige gotliche schrift den wucher bei großer straff den seeler und sonst verbieten, so ist doch leider dasselb sonst allenthalben also gemein worden, das sich dessen schier niemandts will schemen, sonder vielmher gerumet sein.

Dieweil wir aber solchem in unserm furstenthumb nachzuhengen keins wegs gemeint, so wollen wir die obangezogen keiserlich ordnung von den wucherlich contracten, ganz heilsamlich gesetzt, hiemit ernewert und jedermeiniglich, was stands oder wesens die sein, derselben in allen iren puncten begreifungen vestiglich nachzusezen und zugeleben und auch sich der wucherlichen und unrechtlichen conträcten in unserm furstenthumb gantzlich zuenthaltten eingebunden haben, bei unser ernsten ungnad, auch den peen in solcher keyserlichen ordnung verleibt. [49r] Wir wollen auch hinfurter den wucheren, die